

# Islamische Grabfelder und Bestattungen auf deutschen Friedhöfen

Sachstand, Informationen und  
Handlungsempfehlungen





**AIWG-Expertise**

# **Islamische Grabfelder und Bestattungen auf deutschen Friedhöfen**

**Sachstand, Informationen und  
Handlungsempfehlungen**



## Über den Autor

**Prof. Dr. Thomas Lemmen** ist Honorarprofessor im Fachbereich Sozialwesen der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Köln, und Studiengangleiter des berufsbegleitenden Masterstudiengangs „Interreligiöse Dialogkompetenz“. Seine Forschungsschwerpunkte sind Grundlagen und praktische Ansätze des interreligiösen Dialogs sowie aktuelle Themen muslimischen Lebens in Deutschland. Ehrenamtlich engagiert er sich im christlich-islamischen Dialog und ist Geschäftsführer

der Christlich-Islamischen Gesellschaft e.V. (CIG). Von Oktober 2021 bis Juni 2022 hat er als Forschungsfellow an der AIWG das Projekt „Islamische Bestattungen in Deutschland: Eine Bestandsaufnahme der Anpassung bestattungsrechtlicher Regelungen von Ländern und Kommunen an religiöse Bedürfnisse und Erwartungen von Muslim\_innen in Deutschland“ durchgeführt.



Prof. Dr. Thomas Lemmen

## Verfasser der Begleittexte

**Dr. Özgür Uludağ** hat an der Universität Hamburg Islamwissenschaft, Philosophie, Politikwissenschaft, Turkologie und Migrationssoziologie studiert. An der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel hat er mit einer Dissertation zu „Islamische Bestattungen und die Entscheidungsfindung bei der Ortswahl des Grabes“ promoviert. Neben seinem Studium hat er jahrelang als Bestatter

verstorbene Muslim\_innen beigesetzt oder überführt. Derzeit arbeitet er als Journalist und produziert Reportagen und Dokus für verschiedene Medien. Für seine Arbeiten wurde er für den Adolf-Grimme-Preis, den Marler-Menschenrechtspreis von Amnesty International und den Grimme-Online-Award nominiert.



Dr. Özgür Uludağ



# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	<b>2</b>
<b>1. Einführung</b>	<b>4</b>
<b>2. Islamische Grabfelder und Bestattungen. Aktuelle Daten und Sachstandsanalyse</b>	<b>6</b>
2.1 Rückblick: Die Entstehung islamischer Grabfelder in Deutschland	6
2.2 Daten und Fakten zu islamischen Grabfeldern in Deutschland	7
2.3 Angebote islamischer Bestattungen auf deutschen Friedhöfen	9
2.4 Grundfragen bei der Einrichtung islamischer Grabfelder in Deutschland	12
2.5 Bestattungsvorschriften und Abläufe im Islam	14
2.6 Rechtliche Regelungen der Länder zu Fragen islamischer Bestattungen	18
2.7 Muslimische Dienstleister_innen im Bestattungswesen	20
<b>3. Herausforderungen im Zusammenhang islamischer Bestattungen und Lösungsbeispiele</b>	<b>23</b>
3.1 Fragen zur sarglosen Bestattung	23
3.2 Fragen zu Ruhefristen von Grabstätten	26
3.3 Frage der Grabgestaltung und Grabpflege	28
3.4 Frage der Abstimmung zwischen Friedhofsträgern und muslimischen Partner_innen	30
3.5 Frage der Regelungen zu islamischen Bestattungen in Friedhofssatzungen	31
<b>4. Handlungsempfehlungen</b>	<b>37</b>
4.1 Handlungsempfehlungen für die Einrichtung islamischer Grabfelder	37
4.2 Handlungsempfehlungen für die Durchführung islamischer Bestattungen	40
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>42</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>44</b>
<b>Liste von Städten und Gemeinden mit islamischen Grabfeldern in Deutschland</b>	<b>45</b>
<b>Impressum</b>	<b>50</b>



## Vorwort



Dr. Raida Chbib

Geschäftsführerin an der Akademie für Islam  
in Wissenschaft und Gesellschaft

Die Gesellschaft befindet sich in einem stetigen Wandel, im Zuge dessen sich neue Bedarfe und Herausforderungen ergeben. Das Ende des Lebens und der Tod markieren beispielhaft einen Bereich, in dem diese Veränderungen besonders deutlich werden. Das Thema Tod und Bestattungen führt eindringlich vor Augen, wie Institutionen und Kommunen sich auf globale Transformationen vor Ort einstellen müssen. Wo einst Menschen überwiegend nach tradiertem christlichen Ritual auf deutschen Friedhöfen begraben wurden, lässt sich als neue Tendenz beobachten, dass Verstorbene immer häufiger nach recht unterschiedlichen Ritualen bestattet werden und die Anforderungen an Bestattungsinstitutionen und Friedhofsbetreiber\_innen damit wachsen. Diese Tendenz spiegelt beschleunigte Individualisierungsprozesse sowie die wachsende kulturelle Vielfalt und religiöse Pluralität hierzulande wider. Folglich gibt es verschiedene Gründe, warum Menschen alternative Bestattungsrituale wählen, darunter die eigenen religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, oder eben auch persönliche Vorlieben.

Daraus ergibt sich eine erhöhte Nachfrage nach alternativen Bestattungsformen, wie etwa nach einer Naturbestattung, die in den vergangenen Jahren an Beliebtheit gewonnen hat. Bei der Naturbestattung erfolgt die Beisetzung etwa in Bergen, Wäldern oder Wiesen ohne den Einsatz von traditionellen Grabsteinen. Diese Form der Bestattung spricht beispielsweise Menschen an, die eine enge Verbindung zur Natur haben und eine ökologisch verträgliche Alternative suchen. Nicht nur hierbei hat die Anzahl der Urnenbestattung stark zugenommen, bei der die Asche des verbrannten Körpers in eine Aschekapsel gefüllt und in eine Urne überführt wird. Laut der Gütegemeinschaft Feuerbestattungsanlagen wurden im Jahr 2021 rund 77 % aller Bestattungen in Deutschland als Urnenbestattung durchgeführt. Der Anteil der Sargbestattungen nahm im Erhebungszeitraum kontinuierlich ab.

Ein weiteres Beispiel für die Folgen kultureller Pluralisierung für kommunale Friedhöfe ist die Zunahme ostasiatischer Bestattungsrituale in Deutschland. Mit der wachsenden Anzahl an Menschen ostasiatischer Herkunft werden auf einigen Friedhöfen zunehmend spezielle Bereiche oder Abteilungen eingerichtet, um ihren Bedürfnissen gerecht zu werden. Die Bedarfe sind dabei vielfältig, da es regionale Unterschiede und spezifische Rituale innerhalb der ostasiatischen Kulturen gibt. So werden in der chinesischen Tradition oft Grabhügel oder Gräber mit spirituellen Symbolen wie Drachen oder Schildkröten gestaltet, während in der vietnamesischen Kultur häufig Todesanzeigen mit Bildern des/der Verstorbenen verwendet werden. Besonders rasant wächst mit der religiösen Diversifizierung und der Zuwanderung von Flüchtlingen aus islamisch geprägten Regionen die Nachfrage nach muslimischen Bestattungsformen, besonders in Kommunen mit hohen muslimischen Bevölkerungsanteilen. Mancherorts gaben Friedhofsbetreiber\_innen bei der Befragung durch den Autor dieser Expertise, Thomas Lemmen, an, dass heute etwa fünf Mal so viele Muslim\_innen dort bestattet werden würden als noch vor 30 Jahren.

Diese wachsende Nachfrage stellt Friedhofsbetreiber\_innen vor neue Herausforderungen. Einerseits erkennen sie den Bedarf an islamkonformen Bestattungen und möchten darauf reagieren, andererseits fehlt es ihnen oft an Informationen über Ansprechpartner\_innen zu Fragen der Friedhofseinrichtung und islamkonformer Durchführung von Begräbnissen. Viel ist in den vergangenen Jahren in den Kommunen in Bewegung gekommen, Fortschritte bei den rechtlichen Rahmenbedingungen wurden ebenfalls vielerorts erzielt, obwohl es noch immer juristische Beschränkungen in einigen Bundesländern gibt.

Dennoch gibt es weiterhin Herausforderungen, insbesondere hinsichtlich der Informationsverfügbarkeit, beispielsweise zu Friedhöfen, die Bereiche für

muslimische Grabfelder anbieten oder zu Bestattungsabläufen oder zur baulichen Gestaltung von Friedhofsbereichen gemäß den Vorgaben der islamischen Lehre oder zu Anlaufstellen für Familien, in denen Angehörige muslimischen Glaubens verstorben sind.

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Informationen zu Fragen von islamischen Grabstätten und Begräbnissen in Deutschland für alle interessierten Seiten bereitgestellt werden. Die AIWG hat nach einem ihrer Gesprächskreise, einem digitalen Roundtable, der sich mit Fragen islamischer Bestattungen inmitten der Corona Pandemie im Jahr 2020 befasste, diesen Bedarf erkannt und Fellowships sowohl zur Verbesserung der empirisch-wissenschaftlichen Datenlage zum Themenfeld als auch für die Ermöglichung einer Diskussion praktischer Herausforderungen und Bedarfe vergeben. Prof. Dr. Thomas Lemmen, langjähriger Experte zu Themen des Islams in Deutschland, hat im Rahmen seines AIWG-Forschungsfellowships neue empirische Daten erhoben und ausgewertet, sowie fachliche Informationen zum historischen, rechtlichen und islampraktischen Sachstand zusammengetragen. Diese präsentiert er als Verfasser der vorliegenden Expertise erstmalig einem breiten Interessentenkreis in gut verständlicher Weise. Dr. Özgür Uludağ arbeitet als Journalist und vereint als Islamwissenschaftler, der zum Thema islamische Bestattungen promoviert und zugleich in einem Bestat-

tungsinstitut gearbeitet hat, die praktische mit der wissenschaftlichen Expertise. Im Rahmen seines AIWG-Praxisfellowships hat er das Konzept und teilweise Inhalte für eine informative Webseite zu Fragen islamischer Bestattungen in Deutschland entwickelt. Die Webseite ist abrufbar unter: <https://one.pageflow.io/islamische-bestattungen-in-deutschland#344736>

Er hat für diese Expertise Begleittexte in Form von Textboxen mit Hintergrund- und Anschauungsmaterial aus Praxisperspektive bereitgestellt, unter anderem zu den religiösen Grundsätzen islamischer Bestattungen, zum Totengebet, zu den islamischen Bestattungsabläufen und den praktischen Herausforderungen, die sich hierbei ergeben. Sowohl er als auch Thomas Lemmen sind auf die innerislamische Vielfalt sowie die damit verbundene Auslegungs- und Umsetzungsvarianz eingegangen.

Mit wichtigen empirischen Daten, allgemeinen Informationen, praktischen Darstellungen sowie Handlungsempfehlungen, die sich sowohl an Muslim\_innen als auch an Friedhofsbetreiber\_innen oder Fachleute aus den Bestattungsinstitutionen richten, bietet sich diese Expertise nicht nur als fundierte Informationsquelle, sondern auch als Orientierung zu diesem Themenkomplex an. Damit hofft die AIWG, als Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Praxis, einen Beitrag zur Arbeit vor Ort in diesem Bereich zu leisten.

# } 1. Einführung

„In welchem Lande einem Menschen zu enden bestimmt, dort und sonst nirgends findet er Tod und Grab.“<sup>1</sup> Diese Worte auf einem Gedenkstein für muslimische Soldaten, die als Kriegsgefangene des Ersten Weltkriegs bei Berlin gestorben sind, bringen die gängige religiöse Überzeugung zum Ausdruck, Muslim\_innen an dem Ort beizusetzen, an dem sie versterben. Seit Menschen muslimischen Glaubens in Deutschland leben und auch versterben, finden sich daher muslimische Grabstätten im Land.

Die ältesten Zeugnisse stammen aus der Zeit der sogenannten „Türkenkriege“ des 17. Jahrhunderts.<sup>2</sup> Die Entstehung des ältesten (und bisher einzigen) Friedhofs in muslimischer Trägerschaft geht auf die Beisetzung eines osmanischen Gesandten im Jahr 1798 in Berlin zurück.<sup>3</sup>

Im Verlauf beider Weltkriege fanden verstorbene muslimische Soldaten ihre letzte Ruhestätte in deutschem Boden. Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs schufen einzelne Städte im Südwesten der Bundesrepublik auf ihren Friedhöfen Grabstätten für muslimische Verstorbene aus den Reihen Kriegsvertriebener. Zur damaligen Zeit fanden islamische Bestattungen in Deutschland selten statt.

Das änderte sich mit der Arbeitsmigration. Ab Anfang der sechziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts kamen Arbeitsmigrant\_innen sowie ab Ende der siebziger Jahre auch Geflüchtete aus verschiedenen Teilen der islamischen Welt nach Deutschland. Sechzig Jahre nach Beginn der Arbeitsmigration schätzt man die Zahl der Muslim\_innen auf etwa 5,5 Millionen Personen.<sup>4</sup> Immer mehr Muslim\_innen leben und sterben in diesem Land. Damit stellt sich die Frage islamischer Bestattungen heute in einer wesentlich größeren quantitativen Dimension als vor 50 Jahren. Dies gilt sowohl für die muslimische Gemeinschaft als auch für Städte und Gemeinden als Träger von Friedhöfen.

Ob Muslim\_innen dort beigesetzt werden, wo sie versterben – wie auf dem Gedenkstein festgehalten – oder eine Überführung an einen anderen Ort in Erwägung gezogen wird, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab. Nicht nur Angehörige der ersten Generation ziehen aus religiösen, sozialen oder ökonomischen Gründen eine Überführung ins (frühere) Heimatland in Betracht. Jenseits individueller Erwägungen betreffen islamische Bestattungen stets die muslimische Gemeinschaft als Ganze. Sie ist in die Pflicht genommen, für eine islamgemäße Bestattung Sorge zu tragen. Nicht zuletzt aus diesem Grund haben muslimische Organisationen Bestattungshilfevereine gegründet, die Überführungen ins Ausland aber auch Beisetzungen in Deutschland durchführen. Darüber hinaus sind Moscheegemeinden gefordert, Angehörigen von Verstorbenen – ob Mitgliedern oder nicht – im Todesfall beizustehen und religiös vorgeschriebene Rituale zu ermöglichen. Dazu gehören vor allem die rituelle Waschung Verstorbener sowie das Totengebet vor der Beisetzung.

Die Zahl der Beisetzungen in Deutschland hat in den letzten Jahrzehnten aus unterschiedlichen Gründen beständig zugenommen.<sup>5</sup> Mitunter machen Krieg, Flucht oder Vertreibung eine Überführung unmöglich. Für manche kommt sie nicht in Betracht, weil Deutschland für sie und ihre Familie längst zum Lebensmittelpunkt geworden ist.

Über den Kreis von Familienangehörigen und Moscheegemeinden hinaus stellt sich die Frage islamischer Bestattungen zwangsläufig auch Städten und Gemeinden. Einrichtung und Betrieb von Friedhöfen liegen in der Regel in ihren Händen. Zahlreiche Friedhofsträger haben daher besondere Grabfelder zur Beisetzung verstorbener Muslim\_innen eingerichtet. Bei der Einrichtung der Grabfelder und der Durchführung von Bestattungen sind sowohl die Regelungen des islamischen als auch die des

1 Zitiert nach Höpp 1997:133.

2 Vgl. Heller 1996:45-62.

3 Vgl. Höpp 1996:19-43.

4 Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2021:37-39.

5 Als Beispiel seien die großen Hamburger Friedhöfe Ohlsdorf und Öjendorf genannt. Die Anzahl islamischer Bestattungen auf islamischen Grabfeldern beider Friedhöfe ist von 65 im Jahr 1995 auf 368 im Jahr 2020 gestiegen.



deutschen Rechts zu berücksichtigen. Diese Herausforderungen betreffen gleichermaßen alle, die damit zu tun haben: Friedhofsträger, Angehörige und muslimische Interessenvertretungen. Es gilt Lösungen zu finden, die den unterschiedlichen Ansprüchen so weit als möglich gerecht werden. Die vorliegende Expertise will dazu einen Beitrag leisten. Sie richtet sich an Mitarbeitende von Friedhofsverwaltungen, Bestattungsunternehmen, kommunalen oder muslimischen Interessenvertretungen. Ziel ist es, wissenschaftlich fundierte Informationen sowie praxisnahe Lösungsansätze und Handlungsempfehlungen zu vermitteln.

Grundlage der Expertise sind die Ergebnisse eines Forschungsvorhabens zu islamischen Bestattungen in Deutschland.<sup>6</sup> Mithilfe eines Fragebogens wurden deutschlandweit Friedhofsverwaltungen zur Einrichtung islamischer Grabfelder und Durchführung islamischer Bestattungen befragt.

Das erste Kapitel der Expertise stellt den aktuellen Sachstand bei islamischen Grabfeldern und Bestattungen in Deutschland vor. Einem kurzen historischen Rückblick folgen Daten und Fakten zu islamischen

Grabfeldern. Daran schließt sich ein Überblick zu Angeboten und Grundfragen bei der Einrichtung islamischer Grabfelder an. Die Bestattungsvorschriften im Islam, die rechtlichen Regelungen der Länder sowie Angebote muslimischer Dienstleister kommen ebenfalls zusammenfassend zur Sprache.

Das zweite Kapitel greift zentrale Herausforderungen im Zusammenhang mit islamischen Bestattungen auf, erläutert sie und zeigt Lösungsansätze auf. Als Fragen sind sarglose Bestattungen, Ruhefristen sowie Grabgestaltung und Grabpflege zu nennen. Daneben kommen Abstimmungsprozesse zwischen Friedhofsträgern und muslimischen Institutionen sowie Regelungen in den Friedhofsatzungen zur Sprache.

Das dritte Kapitel formuliert abschließend konkrete Handlungsempfehlungen sowohl mit Blick auf die Einrichtung islamischer Grabfelder als auch auf die Durchführung islamischer Bestattungen. Ein Literaturverzeichnis sowie ein Verzeichnis der Städte und Gemeinden in Deutschland, in denen es islamische Grabfelder gibt, runden die Expertise ab.



Islamisches Gräberfeld auf dem Friedhof Berlin Neukölln (Foto: Erdogan Karakaya)

<sup>6</sup> Das Forschungsvorhaben wurde im Rahmen eines Forschungsfellowships der AIWG von Thomas Lemmen an der AIWG/Goethe-Universität Frankfurt umgesetzt; <https://aiwg.de/forschungsfellows/> [Zugriff am 02.03.2023].



## 2. Islamische Grabfelder und Bestattungen. Aktuelle Daten und Sachstandsanalyse

Im Zeitraum von Oktober 2021 bis Juni 2022 ging das Forschungsvorhaben „Islamische Bestattungen in Deutschland: Eine Bestandsaufnahme der Anpassung bestattungswirtschaftlicher Regelungen von Ländern und Kommunen an religiöse Bedürfnisse und Erwartungen von Muslim\_innen in Deutschland“ der Frage nach, auf wie vielen Friedhöfen es mittlerweile die Möglichkeit einer islamgerechten Beisetzung gibt und welche Lösungen Friedhofsträger gefunden haben, um Bestattungen nach islamischem Ritus durch die Einrichtung islamischer Grabfelder zu ermöglichen. Die erhobenen Daten zeigen insgesamt auf, dass das deutsche Friedhofs- und Bestattungsrecht mittlerweile religiöse Vorstellungen und Erwartungen von Muslim\_innen weitgehend berücksichtigt. Einer islamgemäßen

Beisetzung steht aus rechtlicher Sicht im Prinzip wenig entgegen. Die Nachforschungen basierten insbesondere auf folgenden Fragen: Hat die Novellierung der gesetzlichen Grundlagen auf Landesebene eine Entsprechung im kommunalen Friedhofsrecht gefunden? Haben Friedhofsträger die ihnen gegebenen Möglichkeiten mit Blick auf islamische Bestattungen umgesetzt? Welche Lösungen haben sie gefunden? Ist es dabei zu einem Abstimmungsprozess mit muslimischen Gemeinden oder Interessenvertretungen gekommen?

Zur Datenerhebung wurden deutschlandweit Friedhofsträger angeschrieben und zur Einrichtung islamischer Grabfelder sowie zur Durchführung islamischer Bestattungen befragt.<sup>7</sup>

### 2.1 Rückblick: Die Entstehung islamischer Grabfelder in Deutschland

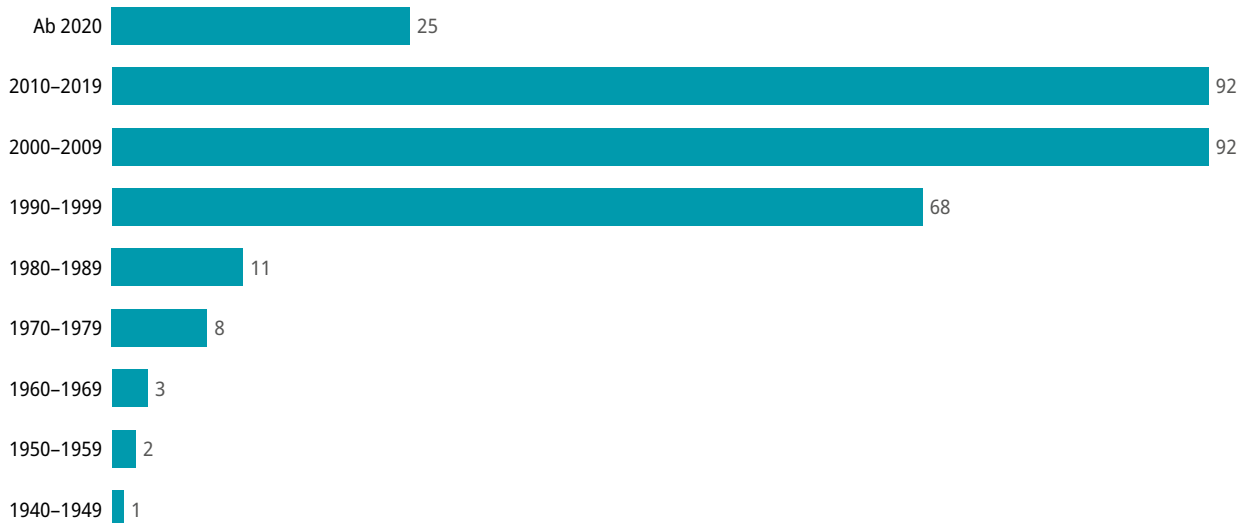
Die Historie islamischer Grabfelder lässt sich als Spiegelbild der Geschichte des Islams in Deutschland lesen. Es ist davon auszugehen, dass es einzelne islamische Grabstätten auf deutschen Friedhöfen stets gegeben hat und weiterhin gibt. Das erste, ausschließlich für islamische Bestattungen vorgesehene Grabfeld auf einem öffentlichen Friedhof wurde 1941 auf dem Friedhof Ohlsdorf in Hamburg geschaffen. Die Initiative war von iranischen Kaufleuten ausgegangen, die seit langem in der Hansestadt ansässig waren.<sup>8</sup> In den fünfziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts entstanden islamische Grabfelder auf dem Westfriedhof in München und im oberfränkischen Forchheim. Sie dienten hauptsächlich der Bestattung sogenannter Muslimflüchtlinge. Dabei handelte es sich um

muslimische Vertriebene vor allem aus der Sowjetunion und Jugoslawien, die sich in Bayern und Baden-Württemberg niedergelassen hatten.<sup>9</sup> Mit dem Beginn der Zuwanderung muslimischer Arbeitsmigrant\_innen ab 1961 ist die Zahl islamischer Grabfelder im Bundesgebiet bis zur Jahrtausendwende kontinuierlich angestiegen. Der größte Anstieg (68 = 22,44 %) bis dahin war in den neunziger Jahren zu verzeichnen. Mehr als zwei Drittel aller Grabfelder sind allerdings seit der Jahrtausendwende entstanden. Die ersten beiden Jahrzehnte sahen die Gründung jeweils knapp eines Drittels aller Grabfelder (92 = 30,36 %). Seit 2020 sind weitere 25 hinzugekommen.

<sup>7</sup> Der Untersuchung war eine Sichtung der Fachliteratur zum Thema islamischer Bestattungen in Deutschland sowie der lokalen Berichterstattung zur Einrichtung islamischer Grabfelder vorausgegangen. Dabei konnte auf Erkenntnisse und Materialien früherer Recherchen zurückgegriffen werden; vgl. Lemmen 1999 und 2000.

<sup>8</sup> Vgl. Vladi 2009:19f.

<sup>9</sup> Vgl. Abdullah 1981:34-42; Lemmen 2001:31f.

**Abbildung 1: Anzahl eingerichteter islamischer Grabfelder nach Jahrzehnten (N [302])**

Diese Entwicklung lässt sich unschwer mit beiderseitigen Bemühungen zur Integration erklären. Auf der einen Seite haben zahlreiche Nachkommen der einstigen muslimischen Arbeitsmigrant\_innen Deutschland zu ihrem Lebensmittelpunkt gewählt. Auf der anderen Seite haben Politik und Verwaltung diesem Prozess durch die Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen Rechnung getragen. Als erstes Land hat Hamburg 1998 beispielsweise die Sargpflicht aufgehoben. Die meisten Länder sind diesem Beispiel gefolgt und lassen die Bestattung ohne Sarg

grundsätzlich oder als Ausnahme zu. Weitere Regelungen berücksichtigen andere islamische Bestattungsvorschriften. Dementsprechend können Städte und Gemeinden diese Neuerungen im Friedhofsrecht umsetzen. Auf muslimischer Seite haben die rechtlichen Anpassungen zugunsten der Berücksichtigung islamisch-religiöser Bedarfe zu einer größeren Akzeptanz einer eigenen Bestattung oder der von Familienangehörigen in Deutschland geführt, was die Einrichtung islamischer Grabfelder wiederum begünstigt hat.

## 2.2 Daten und Fakten zu islamischen Grabfeldern in Deutschland

Als erstes Ergebnis lässt sich festhalten, dass im Bundesgebiet mindestens 327 Friedhofsträger islamische Grabfelder betreiben. An der Umfrage haben sich insgesamt 284 Friedhofsverwaltungen beteiligt, was einem Anteil von 86,85 % der Befragten entspricht. In den allermeisten Fällen handelt es sich um kommunale Träger. Nur 16 Friedhöfe davon befinden sich in kirchlicher Trägerschaft.<sup>10</sup> Die Stadt mit den

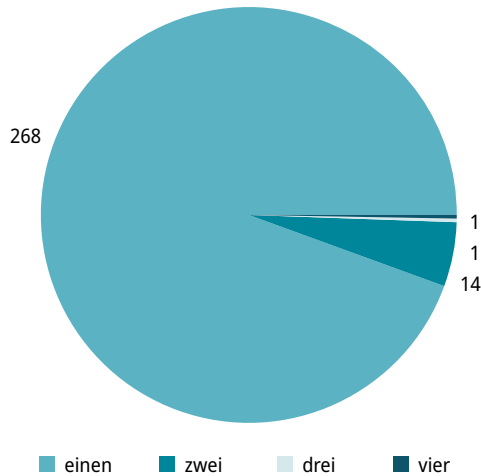
meisten Friedhöfen mit islamischen Grabfeldern ist Berlin. Die sieben Friedhöfe dort verteilen sich allerdings auf fünf Friedhofsträger (drei Bezirksämter und zwei Kirchengemeinden).<sup>11</sup> Bemerkenswert ist, dass von den insgesamt 284 Friedhofsträgern 16 mittlerweile mehr als einen Friedhof mit islamischen Grabfeldern unterhalten. In 14 Fällen<sup>12</sup> gibt es zwei, in München drei und in Duisburg vier Friedhöfe mit

<sup>10</sup> Im Einzelnen handelt es sich um folgende Orte: Berlin (2), Bochum, Borkheide, Braunschweig, Dülmen, Gifhorn, Heide (Holstein), Kassel, Löhne, Meppen, Neuenkirchen, Neumünster, Rheine, Vilsbiburg, Westerkappeln.

<sup>11</sup> Nach Abschluss der Untersuchung ist ein achter Friedhof hinzugekommen. Der Evangelische Friedhofsverband Berlin-Stadtmitte hat im März 2023 auf dem Friedhof Emmaus in Berlin-Neukölln ein islamisches Grabfeld angelegt.

<sup>12</sup> Berlin (2), Bremen, Detmold, Essen, Frankfurt (Main), Hamburg, Köln, Lüneburg, Lünen, Osnabrück, Ratingen, Recklinghausen, Solingen.

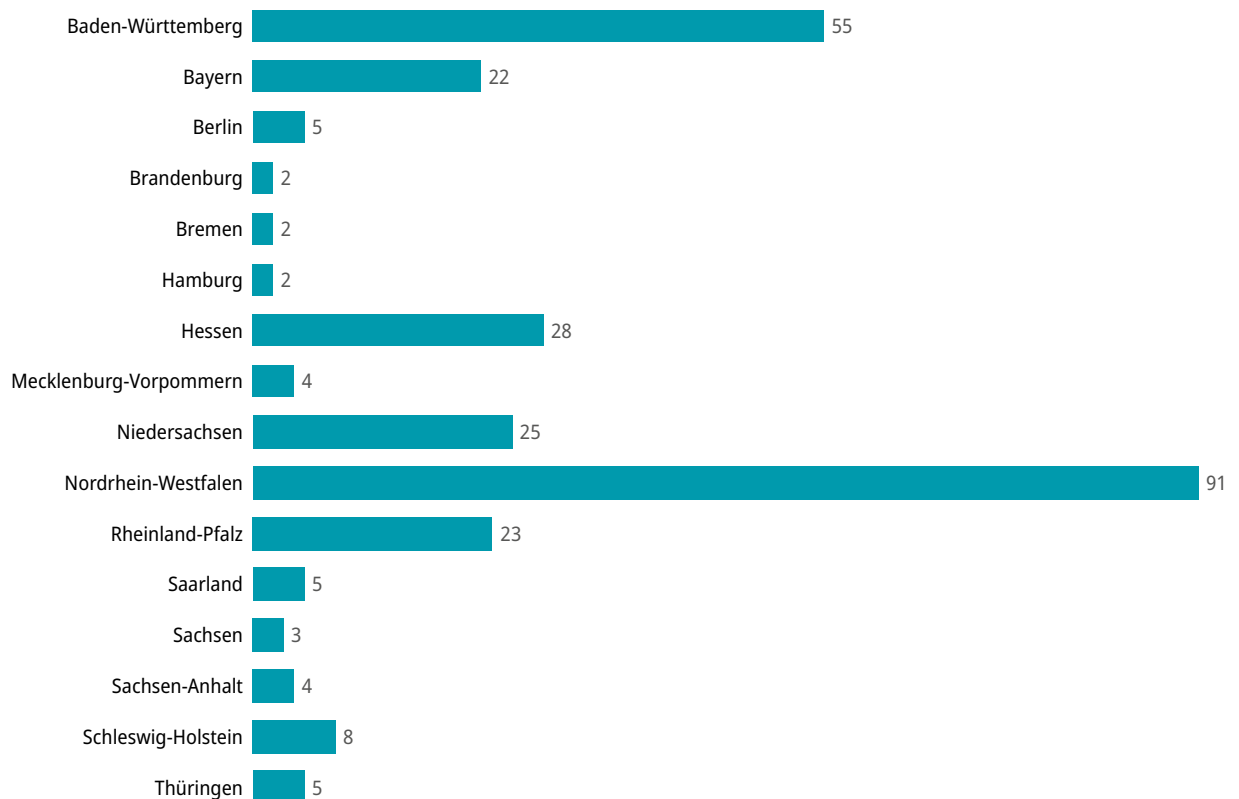
**Abbildung 2: Wie viele Friedhöfe mit islamischen Grabfeldern gibt es in Ihrer Stadt bzw. Gemeinde? (N [284])**



islamischen Grabfeldern. Das lässt sich vor allem mit der steigenden Nachfrage erklären. In einigen Orten hat man auf einem weiteren Friedhof islamische Grabfelder angelegt, weil die vorhandenen Flächen auf dem ersten Friedhof belegt waren und es keine Möglichkeit zur Erweiterung gab. Alles in allem ergibt sich für das Forschungsvorhaben eine Gesamtzahl von 303 Friedhöfen mit islamischen Grabfeldern.

Die Aufteilung auf Bundesländer entspricht prozentual weitgehend der Verteilung der Menschen muslimischen Glaubens im Bundesgebiet.<sup>13</sup> Etwa ein Drittel (91 = 32,04 %) aller Friedhofsträger befindet sich in Nordrhein-Westfalen, wo auch knapp ein Drittel aller Muslim\_innen ansässig ist. Während der Anteil der erfassten Friedhofsträger in Bayern mit 7,75 % deutlich unter dem Anteil der muslimischen Bevölkerung im Bundesvergleich liegt (11,7 %), ist er in Baden-Württemberg mit 19,37 % eindeutig höher (17,1 %). Erwartungsgemäß sind die Ergebnisse in den neuen Bundesländern geringer ausgefallen.

**Abbildung 3: Verteilung der Friedhofsträger nach Bundesländern (N [284])**



<sup>13</sup> Zur Verteilung von Menschen muslimischen Glaubens in Deutschland vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2021:52.

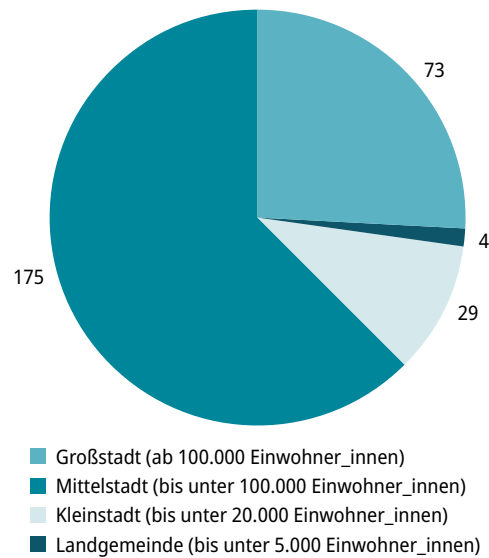


Islamisches Grabfeld auf dem Friedhof Langen in Geestland  
(Foto: Stadt Geestland)

Dennoch liegen die Werte zu den Friedhofsträgern etwas über denen zum Anteil der Muslim\_innen im jeweiligen Bundesland.<sup>14</sup>

Aufschlussreich ist die Verteilung nach der Größe der beteiligten Städte und Gemeinden. Etwas mehr als ein Viertel (73 = 25,98 %) fällt unter die Kategorie der Großstädte mit mehr als 100.000 Einwohner\_innen. Der größte Anteil (175 = 62,28 %) der Rückläufe lässt sich Städten mittlerer Größe zuordnen. Jeder zehnte ausgefüllte Fragebogen (29 = 10,32 %) kam aus einer Kleinstadt oder Gemeinde mit weniger als 20.000 Einwohner\_innen. Aus diesen Zahlen lässt sich schlussfolgern, dass muslimisches Leben in

Abbildung 4: Verteilung der Friedhofsträger nach Größe der Stadt bzw. Gemeinde (N [281])



Deutschland nicht mehr nur ein Phänomen der Großstädte oder industriellen Regionen ist. Nicht zuletzt durch die Zuwanderung der vergangenen Jahre gibt es auch in Mittelstädten und ländlichen Regionen eine relevante muslimische Präsenz. Die erhobenen Zahlen sagen allerdings noch nichts über Anzahl oder Größe der Grabfelder aus. Während es sich in Großstädten in der Regel um große Areale handelt, sind es in anderen Städten oftmals nur kleine Anlagen oder einzelne Grabreihen. Auf dem Friedhof Langen im niedersächsischen Geestland zum Beispiel besteht das islamische Grabfeld aus bisher vier Rasengravern mit Kiesstreifen.

## 2.3 Angebote islamischer Bestattungen auf deutschen Friedhöfen

Zahlreiche Friedhofsträger haben islamische Grabfelder oder Grabstätten in ihren Satzungen eigens aufgeführt. Einige sprechen dabei von *Sondergrabstätten* (Gelsenkirchen, Weinheim, Wiesloch) oder *Sondergrabfeldern* (Reutlingen). Allein im niedersächsischen Melle ist ausdrücklich von einem islamischen Friedhof die Rede.

Die Grabfelder dienen der Beisetzung verstorbener Muslim\_innen. Die Zugehörigkeit zum Islam ist allerdings in Deutschland melderechtlich bisher nicht erfasst. Anders als bei Angehörigen der beiden großen christlichen Kirchen liegen den Standesämtern keine entsprechenden Angaben vor. Somit müssen sich Friedhofsverwalter\_innen bei der Anmeldung einer

<sup>14</sup> Im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sollen sich 1990 40.000 Muslim\_innen aufgehalten haben; vgl. Zentralinstitut Islam-Archiv Deutschland 1990:1. Über islamische Grabfelder aus dieser Zeit liegen keine Erkenntnisse vor. Nach Angaben des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge lebten 2020 in den neuen Bundesländern 3,5 % aller Muslim\_innen. Zur Anlage islamischer Grabfelder in Sachsen und Sachsen-Anhalt: fowid 2017.

Beisetzung mit Auskünften der Angehörigen begnügen, sofern keine Verfügung der verstorbenen Person zur Bestattung vorliegt. Im Islam gibt es kein System des dokumentierten formellen Beitritts zur muslimischen Gemeinschaft. Muslim\_in wird man durch Geburt. Um in dieser Hinsicht wirklich sicher zu gehen, setzen Friedhofssatzungen ganz vereinzelt bei der Anmeldung einer Bestattung eine Bescheinigung der Religionszugehörigkeit (Münster) oder eine Abstimmung mit muslimischen Gemeinden (Magdeburg) voraus. Diese Praxis ist angesichts der Pluralität des Islam in Deutschland zwar nachvollziehbar. Sie ist allerdings insofern problematisch, als man damit muslimischen Organisationen eine Deutungshoheit gegenüber potentiellen Nichtmitgliedern einräumt.

Die Aussage der Angehörigen zur Zugehörigkeit zum Islam sollte in diesem Fall ausreichen. Es empfiehlt sich, dies bei der Anmeldung einer Bestattung festzuhalten.

Viele Friedhofsträger bieten zwei- oder mehrstellige Wahlgrabstätten für islamische Bestattungen an. Macht eine Familie davon Gebrauch, kann theoretisch die Situation entstehen, dass bei einer religionsverbindenden Ehe der/die nichtmuslimische Ehepartner\_in ein Anrecht auf Beisetzung auf dem islamischen Grabfeld erwirbt. Die Friedhofssatzungen in Niederkassel und Troisdorf sehen diese Möglichkeit ausdrücklich vor. Für Fälle dieser Art sollten eindeutige Regelungen getroffen werden. Andernfalls kann für Friedhofsverwaltungen ein Dilemma entstehen, zwischen dem Anspruch nichtmuslimischer Nutzungsberechtigter und der Zweckbestimmung des Grabfelds ausschließlich für muslimische Bestattungen entscheiden zu müssen.

## Grundsätze islamischer Bestattungen

Özgür Uludağ

Aus dem Koran lassen sich kaum Handlungspraktiken oder Handlungsanweisungen für eine islamische Bestattung ableiten.<sup>15</sup> Die meisten Gebote, Verbote und Empfehlungen für islamische Bestattungen wurden von islamischen Rechtsgelehrten aus dem Koran und den Hadithen abgeleitet.

- Muslim\_innen sollten in Erde beigesetzt werden.<sup>16</sup>
- Islamische Bestattungen sollten möglichst schlicht sein. Eine prunkvolle Bestattungszeremonie hat ohnehin keinen Einfluss auf den Eintritt des oder der Verstorbenen ins Paradies.
- Nach Eintritt des Todes obliegt es den Angehörigen und Hinterbliebenen oder der islamischen Gemeinde, auf die Einhaltung der Gebote, Verbote und Empfehlungen bei Bestattungen von Muslim\_innen zu achten.<sup>17</sup>
- Die Verstorbenen werden in der Regel zunächst von Angehörigen oder Hinterbliebenen in einer rituellen Leichenwaschung in einen Weihezustand gebracht.
- Nach der rituellen Leichenwaschung wird der Leichnam in ungesäumte und ungefärbte Leinentücher gewickelt
- Nach der rituellen Leichenwaschung wird das Totengebet abgehalten.
- Eine Einäscherung und Urnenbestattung oder auch Seebestattungen sind ebenso unerwünscht wie eine Exhumierung oder Umbettung und nur in Notlagen erlaubt.<sup>18</sup>

### Abbildung 5: Wer kann auf islamischen Grabfeldern beigesetzt werden? (N [281])



<sup>15</sup> Vgl. Kuhnen 2009:47.

<sup>16</sup> Vgl. Schacht 2012.

<sup>17</sup> Vgl. Sörries 2015:26.

<sup>18</sup> Vgl. Lemmen 1999:34; Balkan 2015:125.

Friedhöfe sind in der Regel für die Bestattung von Einwohner\_innen einer Stadt oder Gemeinde bestimmt. Darüber hinaus kann beim Erwerb einer Wahlgrabstätte ein Anspruch fortbestehen, selbst wenn Nutzungsberechtigte verzogen sind.

Im Fall islamischer Grabfelder lässt sich erfreulicherweise feststellen, dass viele Friedhofsträger (119 = 42,35 %) auch auswärtigen Personen islamischen Glaubens, die sich nicht auf ein solches Recht berufen können, die Möglichkeit einräumen, sich dort bestatten zu lassen. Diese Praxis lässt sich damit erklären, dass es bis zum Jahr 2000 nicht so viele islamische Grabfelder gegeben hat. Von einem flächendeckenden Angebot konnte nicht die Rede sein. Besonders Großstädte haben daher die Bestattung auswärtiger Muslim\_innen zugelassen. Dies ist vielerorts – auch im ländlichen Bereich – immer noch der Fall. In Merzig ist laut Friedhofssatzung auf dem islamischen Grabfeld eine Beisetzung Verstorbener aus dem gesamten Landkreis „im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit“ (§ 2 Abs. 1 S. 5) erlaubt.

Angesichts der Zunahme islamischer Bestattungen lassen sich mittlerweile Einschränkungen beobachten. Einzelne Friedhofssatzungen (Münster und Olpe) halten fest, dass die Nutzung des islamischen Grabfelds nur verstorbenen Personen der jeweiligen Stadt vorbehalten ist. In Neuwied waren lange Zeit Beisetzungen Verstorbener aus dem Kreisgebiet möglich. Aus Platzgründen entschied der Friedhofsträger 2020, keine Ausnahmen mehr zu gestatten. Daraufhin haben sich mehrere islamische Gemeinden im Kreis Neuwied des Themas angenommen. In Puderbach ist infolgedessen bereits 2021 ein islamisches Grabfeld entstanden und in Linz am Rhein soll Ende 2023 eines zur Verfügung stehen. Einen Sonderfall stellt der Friedhof einer evangelischen Kirchengemeinde in Bochum dar. Dort ist die Bestattung ausschließlich Mitgliedern der bosnischen Moscheegemeinde vorbehalten.

Nach muslimischem Verständnis soll eine Beisetzung möglichst umgehend nach Eintritt des Todes stattfinden. Dem stehen in einigen Ländern gesetzliche Bestimmungen entgegen, wonach eine Frist von mindestens 48 Stunden vor der Beisetzung einzuhalten ist. Durch rechtliche Anpassungen haben die Länder für Erleichterungen gesorgt, indem sie etwa keine Frist mehr festgelegt haben oder aus religiösen Gründen eine Verkürzung zulassen. Diese Möglichkeit haben verschiedene Friedhofsträger aufgegriffen, indem sie auf Antrag eine Verkürzung der Bestattungsfrist gewähren können (Herzogenrath, Kamp-Lintfort, Kempen, Lippstadt, Marburg, Minden,

Northeim, Sankt Augustin, Würzburg). Andere erwähnen eigens, dass vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes eine Beisetzung nicht möglich ist. Abgesehen von rechtlichen Erleichterungen sind in dieser Frage auch Arbeitsabläufe auf Friedhöfen zu berücksichtigen. Es hat sich herausgestellt, dass Friedhofsverwaltungen die Erwartungen muslimischer Angehöriger nach einer zeitnahen Beisetzung zu berücksichtigen versuchen, sofern sich dies organisatorisch umsetzen lässt. Mancherorts gibt es Überlegungen, auf islamischen Grabfeldern ein offenes Grab für den Fall einer Beisetzung vorzuhalten.

Eine bemerkenswerte Besonderheit findet sich in der Friedhofssatzung der Stadt Lünen. Zum Zeitpunkt von Bestattungen heißt es: „Bestattungen für Muslime finden nicht an Freitagen vor dem muslimischen Mittagsgebet statt“ (§ 7 Abs. 4 S. 2). Damit soll ausgeschlossen werden, dass eine Beisetzung zeitgleich mit dem für Muslime obligatorischen Gebet am Freitag zur Mittagszeit stattfindet.

### Das Totengebet für das Seelenheil von Verstorbenen

Özgür Uludağ

Das islamische Totengebet ist im Vergleich zum täglichen Pflichtgebet im engeren Sinne eigentlich kein Gebet, welches die Hinwendung bzw. den Dialog des oder der Gläubigen mit Gott darstellt. Es ist vielmehr eine Fürbitte bei Gott für das Seelenheil des oder der Verstorbenen und findet unmittelbar vor der Beerdigung statt. Dies wird dadurch deutlich, dass das Totengebet auch auf einem Friedhof stattfinden kann, wo ansonsten nicht gebetet werden darf. Außerdem findet das Totengebet im Unterschied zum täglichen Pflichtgebet ausschließlich im Stehen statt. Das Totengebet ist auch zu unterscheiden vom individuellen Gebet, welches allein, jederzeit und überall für das Seelenheil der Verstorbenen gebetet werden kann. Beim Totengebet müssen mindestens zwei Personen anwesend sein. Die Teilnahme ist religiöse Pflicht der muslimischen Gemeinde. In der Regel findet es vor einer Moschee oder auf dem Friedhof statt. Oft gibt es dort auch einen Gebetsplatz mit Aufbahrungstisch. Wenn jedoch Witterungsverhältnisse es notwendig machen, kann das Totengebet auch in der Moschee abgehalten werden. Findet das Totengebet auf dem Friedhof statt, dann möglichst nicht zwischen den Gräbern, sondern auf einer Freifläche. Es gibt also keinen festgelegten Ort für das Totengebet.

## 2.4 Grundfragen bei der Einrichtung islamischer Grabfelder in Deutschland

Die Vorgaben des islamischen Rechts zu islamischen Bestattungen wirken sich auf die Anlage islamischer Grabfelder in Deutschland aus. Unter einem islamischen Grabfeld wird ein separates Areal verstanden, das der Beisetzung verstorbener Muslim\_innen vorbehalten ist. Dies ist auf allen Friedhöfen, die an der Umfrage beteiligt waren, gegeben. Das Forschungsvorhaben hat somit nur solche Grabfelder erfasst, die diese Voraussetzung erfüllen.

Eine Differenzierung nach Richtungen oder Rechtschulen innerhalb des Islams ist für die Anlage solcher Grabfelder nicht erforderlich. Dementsprechend sind Grabfelder auf deutschen Friedhöfen für die Beisetzung aller Muslim\_innen gedacht. An einigen Orten (zum Beispiel Hamburg-Bergedorf und Marl) gibt es zusätzlich Grabfelder für Alevit\_innen, die sich mehrheitlich als eigene Glaubensgemeinschaft verstehen.<sup>19</sup>

Viele Friedhofsverwaltungen haben in ihren Rückmeldungen angegeben, dass islamische Grabfelder auf den Flächen eingerichtet wurden, auf denen vorher noch keine Beisetzungen stattgefunden haben. Bei der Einrichtung neuer oder der Erweiterung bestehender Grabfelder kann das

Problem auftreten, dass solche Flächen nicht zur Verfügung stehen.

Mit Blick auf die Größe von Grabstätten unterscheidet man grundsätzlich zwischen Grabstätten für Erwachsene und Kinder. Auf 177 Grabfeldern (58,80 %) gibt es daher Bereiche mit Kindergrabstätten.

Von grundsätzlicher Relevanz ist die **Ausrichtung der Grabstätten nach Mekka**. Dies ist auf den allermeisten Friedhöfen gegeben. Lediglich in sechs Fällen (2 %) sind die Grabstätten für Muslim\_innen nicht nach Mekka ausgerichtet.

Für die vorgeschriebene **rituelle Waschung Verstorbener** gibt es auf etwas weniger als der Hälfte (132 = 44,15 %) der Friedhöfe Räumlichkeiten, die dafür genutzt werden können. Die Rückmeldungen von Friedhofsverwaltungen haben ergeben, dass andernfalls Waschräume auf anderen Friedhöfen (Braunschweig und Herzogenrath), in benachbarten Moscheegemeinden (Hamm und Worms) oder bei Bestatter\_innen genutzt werden können. Auf dem Stadtfriedhof in Braunschweig hat man eigens ein Waschhaus für rituelle Waschungen errichtet.

Abbildung 6: Sind die Grabstätten nach Mekka ausgerichtet? (N [301])

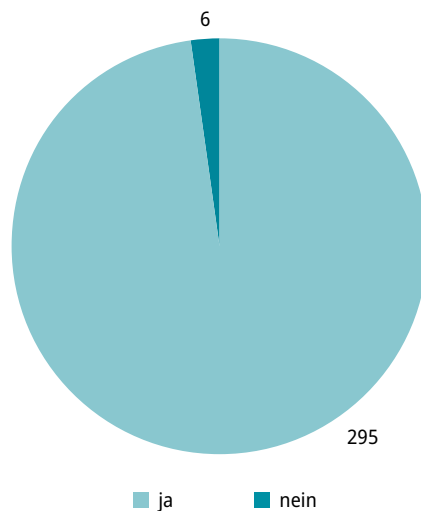
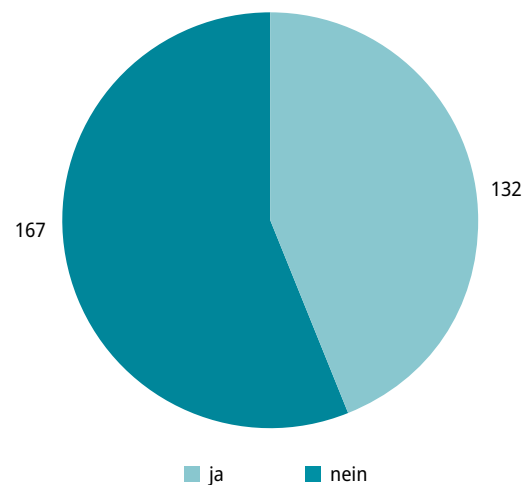


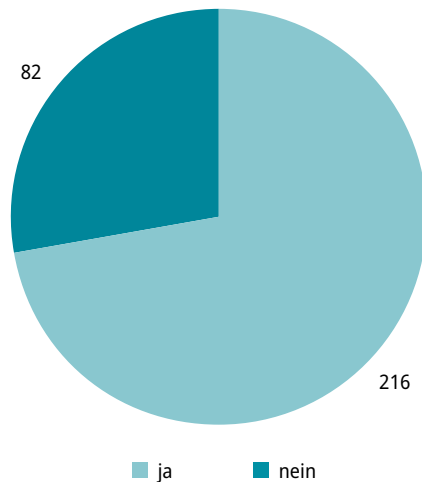
Abbildung 7: Gibt es einen Waschraum, in dem die Totenwaschung stattfinden kann? (N [299])



<sup>19</sup> In einigen Städten (zum Beispiel Hannover und Gladbeck) bestehen außerdem ezidische Grabfelder. Zwar liegen die Herkunftsgebiete der zugewanderten Ezid\_innen in den Regionen des Nahen Ostens (Türkei, Syrien, Irak), aus denen auch viele Muslim\_innen kommen. Doch handelt es sich bei ihnen um eine eigenständige Religion, die älter als Christentum und Islam ist.



**Abbildung 8: Gibt es einen Platz, um das Totengebet durchzuführen? (N [298])**



Plätze zur **Verrichtung des vorgeschriebenen Totengebets** sind auf knapp drei Vierteln (216 = 72,48 %) der angeschriebenen Friedhöfe vorhanden. Dies bedarf seitens der Friedhofsträger in den meisten Fällen keines großen Aufwands. Dennoch haben eine Reihe von ihnen zusätzlich Aufbahrungstische am Rand islamischer Grabfelder aufgestellt, um die Durchführung des Rituals zu erleichtern.

Die Problematik der **Ruhefristen** islamischer Grabstätten wird gesondert dargestellt. Zur Frage der Grabarten auf islamischen Grabfeldern, sei an dieser Stelle lediglich angemerkt, dass die meisten Friedhofsverwaltungen (243 = 80,73 %) islamische Grabstätten als einstellige Wahlgrabstätten ausgewiesen haben. Daneben stehen mittlerweile in mehr als der Hälfte der Fälle (185 = 61,46 %) mehrstellige Wahlgrabstätten zur Verfügung. Das Ergebnis ist insofern bemerkenswert, als mehrstellige Grabstätten in vielen Herkunftsländern zugewanderter Muslim\_innen unüblich sind. An diesem Beispiel – wie auch bei Gestaltung und Pflege von Grabstätten – zeigt sich ein Trend zur Anpassung an die vorgefundene Friedhofs- und Bestattungskultur.

Die Besonderheit von Wahlgrabstätten besteht darin, dass nach Ablauf der Ruhefrist eine individuelle Verlängerung möglich ist. Dies ist bei sogenannten Reihengrabstätten in der Regel nicht der Fall. Etwas mehr als die Hälfte (154 = 51,16 %) der Friedhofsträger bietet Reihengrabstätten an. Bei den Zahlen zu den Grabarten ist darauf hinzuweisen, dass Mehrfachnennungen möglich waren, da auf Friedhöfen normalerweise verschiedene Grabarten zur Wahl stehen. Diese Annahme hat sich mit Blick auf islamische Grabfelder bestätigt.

**Abbildung 9: Welche Arten von Gräbern gibt es? (N [282])**



## Zur Anlage eines islamischen Grabfelds auf deutschen Friedhöfen

Bei der Anlage eines Grabfelds für Muslim\_innen auf einem Friedhof sind folgende Aspekte zu bedenken:

1. Im Islam ist – wie im Judentum – eine Bestattung unter Angehörigen der eigenen Glaubensgemeinschaft vorgeschrieben. Das macht die Anlage separater Friedhöfe oder Friedhofsteile für Verstorbene verschiedener Religionen erforderlich. Diese Trennung ergibt sich bereits aus der unterschiedlichen geografischen Ausrichtung jüdischer, christlicher und muslimischer Grabstätten.<sup>20</sup> Eine Differenzierung nach religiösen Gruppen oder Rechtsschulen ist auf einem islamischen Friedhof oder Friedhofsteil nicht erforderlich.
2. Feuerbestattungen sind strikt verboten. Erdbestattungen sind die Norm.
3. Grabstätten sind in der Regel einsteilig. Sie sind bei Tuchbestattungen kleiner als bei Sargbestattungen.
4. Bei der Neuanlage eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils muss es sich aus theologischer Sicht streng genommen nicht um ein unbenutztes Areal handeln. Man kann einen früheren Friedhof für islamische Bestattungen nutzen, nachdem die alten Grabstätten abgeräumt, das betreffende Areal umgegraben und eventuell aufgefundene sterbliche Überreste entfernt und an anderer Stelle beigesetzt wurden. Diese Position trifft vermutlich nicht bei allen Muslim\_innen auf ungeteilte Zustimmung. Aus volksreligiöser Perspektive wird oft die Auffassung vertreten, es müsse sich ausschließlich um unbenutzten Boden handeln.
5. Eine zeitliche Befristung von Grabstätten ist im Islam unüblich. Von einem „ewigen Ruherecht“ kann man theologisch gesehen jedoch nicht sprechen. Zur Wahrung der Totenruhe überlässt man Grabstätten sich selbst, bis sie im Laufe der Zeit vergehen.
6. Die Grabgestaltung soll möglichst schlicht und einfach ausfallen. Ein Grabhügel mit einer Stele oder einem Grabstein ist ausreichend. Ebenfalls zur Wahrung der Totenruhe ist von besonderer Grabpflege abzusehen. Diese Vorgaben haben nicht verhindern können, dass sich in vielen Teilen der islamischen Welt eine mehr oder weniger ausgeprägte Kultur der Grabgestaltung und Grabpflege entwickelt hat. In dieser Frage tritt die Diversität der muslimischen Community sichtbar zu Tage.
7. Friedhöfe in Deutschland erleben zunehmend, dass die Gräber besucht, gepflegt und geschmückt werden. Angehörige verweilen am Grab, um zu trauern und zu beten oder den Koran zu rezitieren. Oft bringen sie Stühle mit.

## 2.5 Bestattungsvorschriften und Abläufe im Islam

Bestattungsvorschriften haben im Islam sowohl einen theologischen als auch einen rechtlichen Charakter. Die einzelnen Regelungen sind daher in diesem doppelten Sinn zu verstehen.

Aus theologischer Sicht steht der Mensch als Gottes Geschöpf in Beziehung zu seinem Schöpfer. Seine Wege und seine Todesstunde sind vorherbestimmt. Seine Endlichkeit gehört zu dieser Bestimmung, wie es im Koran heißt: „Wir gewährten keinem Menschen vor

dir Unsterblichkeit; wenn du nun stirbst, werden sie denn dann ewig leben? Jede Seele bekommt den Tod zu schmecken“ (Sure 21,34f.).<sup>21</sup> Der Vergänglichkeit des Menschen steht die Unvergänglichkeit Gottes gegenüber.

Darüber hinaus gehört der Glaube an die Auferstehung der Toten zu den Glaubenslehren des Islams. Der Koran bringt diese Überzeugung an vielen Stellen zum Ausdruck. Diejenigen, die an der

<sup>20</sup> Jüdische Grabstätten sind grundsätzlich mit Blick nach Jerusalem angelegt. Christliche Grabstätten waren in früheren Zeiten ebenfalls geostet.

<sup>21</sup> Korantexte werden in der Übersetzung von Hartmut Bobzin zitiert; Bobzin 2010.

Auferstehung der Toten zweifeln, fordert er durch den Vergleich mit der erblühenden Natur nach einem Regenschauer zum Glauben auf: „So ist es – weil Gott die Wahrheit ist, weil er die Toten wieder lebendig macht und weil er die Macht zu allem hat und weil ‘die Stunde’ kommen wird – an ihr besteht kein Zweifel – und Gott die auferstehen lässt, die in den Gräbern sind“ (Sure 22,6f.). Für gläubige Muslim\_innen ist das jenseitige Leben genauso eine Realität wie das diesseitige.

Die Ausrichtung des Menschen auf Gott kommt in den einzelnen Bestandteilen der Rituale im Zusammenhang von Sterben, Tod und Bestattung sinnfällig zum Ausdruck. So soll man zum Beispiel Sterbenden das Glaubenszeugnis unaufdringlich vorsprechen. Mit diesen Worten auf den Lippen sollen sie möglichst von der diesseitigen in die jenseitige Welt hinübergehen. Man soll Sterbende so betten, dass ihr Blick nach Mekka gewandt ist. Im Grab legt man Verstorbene auf die rechte Körperseite ebenfalls in diese Position. Die Ausrichtung nach Mekka ist für den Islam charakteristisch. In den Moscheen zeigen Gebetsnischen die Richtung an, die die Gläubigen beim fünfmaligen täglichen Gebet einnehmen. Die Rituale im Umgang mit Sterbenden und Toten bringen diese Ausrichtung des Menschen auf Gott nochmals zum Ausdruck.

Über die theologische Bedeutung hinaus haben die Rituale in diesem Zusammenhang eine rechtliche Relevanz im Islam. Muslim\_innen sind gehalten, in diesen Fragen bestimmten Vorschriften zu folgen. Die Einhaltung der Regelungen ist keine Ermessensfrage, sondern eine Verpflichtung. Die Fürsorge für Kranke und Verstorbene sowie das Begräbnis sind Pflichten der Gemeinschaft (*farḍ kifāya*). Indem eine Gruppe von Muslimen die vorgeschriebenen Handlungen vollzieht, erfüllt sie die Verpflichtung der Gemeinschaft. Unterbleibt die Ausführung der Rituale, machen sich alle Muslime schuldig, die am Ort leben. Die entsprechenden Regelungen sind den sogenannten gottesdienstlichen Handlungen (*ʿibādāt*) des islamischen Rechts (*ṣarīʿa*) zugeordnet.<sup>22</sup>

Während sich theologische Aussagen über Tod, Auferstehung, Gericht und jenseitiges Leben im Koran finden, lassen sich die einzelnen Riten dem Beispiel des Propheten Muhammad (*sunna*) entnehmen. Sein vorbildhaftes Reden und Tun ist nach dem Koran die zweite Quelle des islamischen Rechts. Muslim\_innen folgen

in der Ausführung der Vorschriften im Prinzip seinem Beispiel. Die entsprechenden Sammlungen von Aussprüchen oder Begebenheiten aus seinem Leben enthalten in der Regel auch ein Kapitel zu Tod und Begräbnis.<sup>23</sup> Dort sind die Regelungen zur Vorbereitung und Durchführung einer Bestattung verzeichnet.

### Bestattung in Leichentüchern?<sup>24</sup>

Özgür Uludağ

Nachdem eine rituelle Leichenwaschung durchgeführt wurde, folgt das Einwickeln in die Leichentücher. Wie das Waschwasser werden auch die Leichentücher oftmals vorher mit wohlriechendem Kampfer oder Rosenwasser behandelt. Obwohl Männer und Frauen mit nur einer Lage Stoff bzw. ungenähten und ungesäumten Leinentüchern beigesetzt werden können, werden häufig mehrere Lagen Stoff verwendet, die weder gefärbt oder gemustert noch verschmutzt sein sollten. Kinder, die älter sind als sieben Jahre, werden wie Erwachsene in die Leichentücher gewickelt. Zunächst wird dem Leichnam das Totenhemd so zugeschnitten, dass mindestens die Genitalien bzw. der Schambereich abgedeckt ist. Anschließend wird der Leichnam in ein Leichentuch gelegt, das insgesamt aus drei Lagen besteht. Auch bei Männern schützt das äußere Leichentuch die innenliegenden Leichentücher vor Verschmutzungen. Die Leichentücher für Frauen werden ähnlich lang zugeschnitten, wie die Leichentücher für Männer, so dass der Schambereich abgedeckt ist. Oft reicht das Totenhemd der Frauen auch bis zu den Knien. Bei Frauen kommt noch ein Kopftuch und ein brustumspannendes Tuch hinzu. Manche Pilger\_innen bringen aus Mekka ihre Leichentücher mit. Die Leichentücher aus Mekka symbolisieren für die meisten Muslim\_innen die Vollendung ihrer religiösen Pflichten. Es ist nicht zulässig, zwei oder mehrere Personen zusammen in ein Leichentuch zu wickeln. Wenn dem Leichnam das Totenhemd übergezogen und er in ein Leichentuch gewickelt worden ist, befindet sich der Leichnam im Zustand der rituellen Reinheit, um Gott zu begegnen, und er kann beigesetzt werden. Den Überlieferungen zufolge wurde der Prophet in drei Lagen weißen Stoffs aus Jemen gewickelt und beigesetzt. Er hatte kein Hemd an und keinen Turban auf.

<sup>22</sup> Zur Geschichte und Systematik des islamischen Rechts: Rohe 2009:21-164.

<sup>23</sup> Beispielhaft sei verwiesen auf die deutsche Übersetzung einer Auswahl aus der Sammlung von al-Buḥārī (gest. 870), 2006:172-188.

<sup>24</sup> Der Abschnitt basiert auf Ausführungen von Tornaau 1970; Lemmen 1999; Dimler-Wittleder 2005.

Davon ausgehend haben die islamischen Rechtsschulen in späterer Zeit die Einzelheiten für den Vollzug der Rituale genau festgelegt. In den einzelnen Details kann es je nach Rechtsschule zu geringfügigen Unterschieden kommen.<sup>25</sup> Im sunnitischen Islam gibt es vier anerkannte Rechtsschulen, die in unterschiedlichen Regionen der islamischen Welt verbreitet sind. Der schiitische Islam stellt – in verschiedenen Ausprägungen – gleichsam eine eigene Rechtsschule dar. Im Prinzip folgt man den Regelungen der Rechtsschule, in die man hineingeboren wird.

Darüber hinaus können sich in Einzelheiten kulturelle Gepflogenheiten oder regionale Sitten und Gebräuche ebenso wie individuelle Wünsche auswirken. In türkischer Tradition ist zum Beispiel bei der Bestattung ein Entsühnungsritual üblich. Der Vorbeter bittet die Anwesenden am Ende des Totengebetes, der oder dem Verstorbenen mögliche Fehler zu verzeihen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die entsprechenden Regelungen des islamischen Rechts in den Details eine Konkretisierung durch Rechtsschulen, kulturelle Gebräuche und individuelle Bedürfnisse erfahren können.

Grundsätzlich lassen sich folgende Vorschriften festhalten, die Muslim\_innen aller Richtungen und Rechtsschulen gemeinsam sind, wenngleich es in der konkreten Ausführung zu geringfügigen Unterschieden kommen kann:<sup>26</sup>

1. Eine Bestattung soll noch am Todestag oder dem Tag danach stattfinden. Daher beginnt man unmittelbar nach Eintritt des Todes mit den entsprechenden Vorbereitungen.
2. Als erstes wird der Leichnam einer rituellen Waschung unterzogen. Die Waschung führen Ehepartner\_in oder Personen des gleichen Geschlechts durch. Dies können Familienangehörige oder ehrenamtliche oder professionelle Leichenwäscher\_innen aus Moscheegemeinden oder Bestattungsunternehmen sein. Die rituelle Waschung kann in einem geeigneten Raum einer Moscheegemeinde, eines Bestattungsunternehmens oder eines Friedhofs stattfinden.
3. Anschließend wickelt man den gewaschenen Leichnam in schlichte weiße Tücher. Dabei sind für Frauen fünf und für Männer drei Tücher vorgesehen.
4. Ein weiterer wichtiger Bestandteil der Rituale ist das Totengebet. Es kann auf einem freien Platz vor einer Moschee oder auf dem Friedhof stattfinden.<sup>27</sup> Zur Teilnahme sind nur die männlichen Mitglieder der Gemeinde verpflichtet. In der Praxis nehmen aber auch Frauen teil. Man verrichtet das Totengebet vor dem aufgebahrten Leichnam im Stehen. Die sonst beim Beten üblichen Verneigungen und Niederwerfungen entfallen.
5. Danach tragen männliche Angehörige und Gemeindemitglieder die verstorbene Person in der Regel auf den Schultern zum Grab. Beim Tragen wechselt man sich ab, so dass möglichst jeder ein Stück des Weges mittragen kann. Gerade dieser Ritus verdeutlicht die Verpflichtung der Gemeinschaft, für eine angemessene Bestattung zu sorgen.
6. Am Grab angekommen, lässt man den Leichnam mit Seilen hinab.
7. Bestatter steigen in das Grab und legen den Leichnam in eine ausgehobene Nische. Der auf der rechten Körperseite liegende Leichnam wird mit dem Blick in die Gebetsrichtung nach Mekka (*qibla*) gebettet.
8. Eine Bestattung findet in der Regel ohne Sarg statt. Ausnahmen sind unter anderem bei ansteckenden Krankheiten zulässig. Wenn überhaupt, wird ein Sarg nur beim Transport des Leichnams, beim Totengebet und auf dem letzten Weg zum Grab verwendet.
9. Nach der Grablegung schaufeln Angehörige und Gemeindemitglieder das Grab zu. Auch darin findet die Mitwirkung der Gemeinschaft ihren Ausdruck.
10. Abschließend kniet man zu Bittgebeten am Grab nieder.

<sup>25</sup> Die diesbezüglichen Unterschiede zwischen den Rechtsschulen verzeichnet Nader 1968:136-139.

<sup>26</sup> Zu den entsprechenden Ritualen im Einzelnen: Antes 1987:155-162; Khoury 1990:183-192; Lemmen 1999:10-25; Özcan 1994:219-220; Reidegeld 2005:459-492.

<sup>27</sup> Nach Auffassung einiger Rechtsschulen kann man das Totengebet auch in einer Moschee abhalten, was andere hingegen kategorisch ablehnen.

## Ablauf einer islamischen Bestattung (Özgür Uludağ)

- Ein Mensch stirbt zu Hause
- Ein Mensch stirbt im Krankenhaus/Hospiz
- Ein Mensch stirbt an einem beliebigen Ort

### Transportfahrten

- Abholung und Transport in eine Leichenhalle
- zur Waschung
- zum Totengebet
- zur Beerdigung

- A: Beerdigung im Herkunftsland
- B: Beerdigung in Deutschland

### Strang 1: Vorbereitung des Leichnams

- Abholung des Leichnams / Todesbescheinigung (wird von einem Arzt oder einer Ärztin ausgestellt)
- Waschung (Entfernen von Verunreinigungen)
- Rituelle Reinigung (Gúsl al-mayyit)
- Vorbereiten und Einwickeln in die Leinentücher
- Einsargen in den Beerdigungssarg oder Transportsarg
- Abtransport I) ins Herkunftsland zum Friedhof oder II) auf einen Friedhof in Deutschland
- zum Gebet 1a) in einer Moschee 1b) vor einer Moschee 2a) auf dem Gebetsplatz des Friedhofs 2b) auf dem Friedhof direkt am Grab
- Ausheben des Grabes mit Ausrichtung gen Mekka
- Beisetzung ins Grab auf die rechte Schulter geneigt mit Blickrichtung gen Mekka
- Zuschütten des Grabes
- Gebete und Sprechen von Glaubensformeln

### Strang 2: Organisatorische Abwicklung durch das Bestattungsinstitut

- Entgegennahme der Todesbescheinigung (Arzt oder Ärztin stellt den Tod eines Menschen fest und dokumentiert ihn mit der Todesbescheinigung)
- personenbezogene Dokumente (Pass, Personalausweis, Heiratsurkunde, Mitgliedschaft im Überführungsfonds oder Bestattungsversicherung, Krankenkasse usw.)
- Fall A) Überführung ins Herkunftsland  
Fall B) Beerdigung in Deutschland

### A: **Überführung ins Ausland**

- Gesundheitsamt/Ordnungsamt stellt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung / Leichenpass aus, womit bescheinigt wird, dass einer Überführung ins Ausland keine Bedenken entgegenstehen.
- Konsulat stellt die Überführungsgenehmigung aus und stellt eine Sterbeurkunde des jeweiligen Landes aus.
- Bestattungsinstitut nimmt Überführung via Flugzeug oder per Leichenwagen vor.
- Bestattung auf einem Friedhof am Zielort.

### B: **Beerdigung in Deutschland**

- Unter Vorlage der Todesbescheinigung stellt das Standesamt eine Sterbeurkunde aus.
- Die Friedhofsverwaltung des Bestattungsfriedhofs stellt einen sogenannten B-Schein (Bestattungs-/ Beerdigungsschein) aus. Sie beauftragt erst dann ihre Mitarbeiter\_innen.
- Sie teilt dem Bestattungsinstitut oder den Hinterbliebenen den Beerdigungstermin mit.
- Das Begräbnis findet statt. Es muss immer ein\_e Friedhofsmitarbeiter\_in bei einer Beerdigung zur Aufsicht anwesend sein.

## 2.6 Rechtliche Regelungen der Länder zu Fragen islamischer Bestattungen

Bestattungsfragen fallen in Deutschland in die gesetzgeberische Zuständigkeit der Länder. Die einzelnen Länder haben entsprechende Friedhofs- und/oder Bestattungsgesetze zur Regelung der betreffenden Angelegenheiten erlassen. Hinzu kommen unter Umständen noch Verordnungen zur Ausführung der Gesetze. An diese Rahmenbedingungen sind Städte und Gemeinden als Friedhofsträger gebunden.<sup>28</sup> „Aufgrund des jeweiligen Landesgesetzes und unter Berücksichtigung ggf. aufgrund dieses Gesetzes erlassener Verordnungen erlassen die jeweiligen Friedhofsträger eine Friedhofssatzung bzw. -ordnung, die die rechtliche Beziehung zwischen Friedhofsträger und Benutzern regelt.“<sup>29</sup> Diese Gesetze und Verordnungen sind die rechtlichen Grundlagen, die auch für islamische Bestattungen in Deutschland gelten.

Diese Regelungen stehen allerdings unter dem Vorbehalt des Grundrechts auf Religionsfreiheit nach Artikel 4 des Grundgesetzes. Da Bestattungen im Islam den Regelungen des islamischen Rechts unterliegen und somit religiös begründet sind, können die entsprechenden Bestimmungen in den Schutzbereich dieses Grundrechts fallen. Im Einzelfall ist zu überprüfen, ob eine entsprechende Bestimmung des Friedhofs- und Bestattungsrechts im Konfliktfall gegenüber dem Grundrecht auf Religionsfreiheit Bestand hat.<sup>30</sup> In der Abwägung des Sachverhalts kommt der Rechtswissenschaftler Matthias Sören Holland zum Ergebnis: „Einschränkungen sind folglich nur im Rahmen des begründbar Erforderlichen zulässig.“<sup>31</sup>

Abbildung 10: Gesetzliche Regelungen der Länder zu islamischen Bestattungen

Land	Gewährleistung religiöser Rituale	sarglose Bestattung	Verkürzung Bestattungsfrist	Verlängerung Ruhefrist	Beleihung Friedhof
Baden-Württemberg		✓			
Bayern		✓	✓		
Berlin	✓	✓		✓	✓
Brandenburg		✓	✓	✓	
Bremen		✓	✓		
Hamburg	✓	✓			
Hessen	✓	✓	✓		
Mecklenburg-Vorpommern		✓	(24 Std.)		
Niedersachsen		✓	✓		(✓)
Nordrhein-Westfalen	✓	✓	(24 Std.)		✓
Rheinland-Pfalz	✓	✓	✓		
Saarland		✓	✓		(✓)
Sachsen	✓				
Sachsen-Anhalt				✓	
Schleswig-Holstein	✓	✓		✓	
Thüringen	✓	✓	✓	✓	(✓)

<sup>28</sup> Die Vorgaben gelten auch für kirchliche Friedhofsträger.

<sup>29</sup> Holland 2015:19.

<sup>30</sup> Vgl. ebd.:20-26.

<sup>31</sup> Ebd.:26.

Das Friedhofs- und Bestattungsrecht in Deutschland ist nicht unwandelbar. Es spiegelt vielmehr gesellschaftliche Entwicklungen und Trends des Bestattungswesens wider. Insgesamt ist eine Liberalisierung mit Blick auf Zulassung weiterer und alternativer Bestattungsformen zu beobachten. Man denke zum Beispiel nur an sogenannte Friedwälder. Auch die zunehmende religiöse Pluralität der Gesellschaft stellt das Friedhofswesen vor Herausforderungen. Diese Entwicklungen haben mit der Zeit dazu geführt, dass islamische Bestattungswünsche bei der Novellierung von Friedhofs- und Bestattungsgesetzen der Länder stärkere Berücksichtigung gefunden haben. Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass sich islamische Bestattungen weitgehend im Rahmen des geltenden Rechts in Deutschland umsetzen lassen. Auf mögliche Konflikte – wie zum Beispiel in der Frage der Ruhefristen von Grabstätten – wird an anderer Stelle gesondert eingegangen werden.

Matthias Sören Holland hat in seiner 2015 erschienenen Studie die gesetzlichen Regelungen der Länder in Einzelfragen islamischer Bestattungen ausführlich dargestellt.<sup>32</sup> Im Folgenden werden Ergebnisse seiner Studie sowie eigener Recherchen zum Thema zusammenfassend vorgestellt.<sup>33</sup>

Im Zusammenhang islamischer Bestattungen greifen die gesetzlichen Regelungen der Länder folgende Themen auf:

1. Die Gesetze mehrerer Länder (Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen) gewährleisten ausdrücklich die Vornahme religiöser Rituale auf Friedhöfen. In Schleswig-Holstein und Thüringen ist vom Respekt vor den religiösen Vorstellungen oder dem Empfinden des/der Verstorbenen die Rede. Rituale einer islamischen Bestattung – wie zum Beispiel das Totengebet – haben ihren Platz auf öffentlichen Friedhöfen in Deutschland. Dies gilt mit Blick auf die Religionsfreiheit auch dort, wo es nicht eigens festgehalten ist.
2. Nur in zwei Ländern (Baden-Württemberg und Berlin) finden sich in den gesetzlichen Bestimmungen Aussagen zur islamischen rituellen Waschung. In Baden-Württemberg hält die Bestattungsverordnung fest, dass Waschräume auch außerhalb
- der Verantwortlichkeit der Friedhofsträger liegen können.<sup>34</sup> In Berlin schreibt das Bestattungsgesetz eine Genehmigung der Waschräume durch das zuständige Bezirksamt vor.<sup>35</sup> In den Gesetzen der anderen Länder kommt das Thema überhaupt nicht vor.
3. Am Sargzwang bei der Bestattung halten derzeit nur noch Sachsen und Sachsen-Anhalt fest, wobei letzteres die Abschaffung der Vorschrift plant.<sup>36</sup> In allen anderen Ländern ist eine Beisetzung im Leichentuch und ohne Sarg ausnahmsweise oder grundsätzlich gestattet. Die gesetzlichen Bestimmungen verweisen dabei in der Regel auf religiöse oder wichtige Gründe (Niedersachsen, Thüringen) oder erwähnen die Sargpflicht nur noch im Zusammenhang des Transports eines Leichnams (Brandenburg, Nordrhein-Westfalen).
4. In Baden-Württemberg und Berlin sehen die gesetzlichen Regelungen die Einrichtung besonderer Grabfelder für Beisetzungen ohne Sarg und im Leichentuch vor.
5. Die meisten rechtlichen Bestimmungen halten eine Mindestbestattungsfrist von 48 Stunden fest. In einigen Ländern ist eine Verkürzung aus religiösen Gründen (Brandenburg, Hessen, Saarland), aus wichtigem Grund (Niedersachsen), bei berechtigtem Interesse (Bayern, Rheinland-Pfalz) oder ganz allgemein (Bremen, Thüringen) möglich. Während die Mindestbestattungsfrist in Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen nur noch bei 24 Stunden liegt, äußern sich die Gesetze in Baden-Württemberg und Hamburg dazu überhaupt nicht. Einer von Muslim\_innen gewünschten zügigen Beisetzung von Verstorbenen widersprechen die meisten Regelungen auf Landesebene somit nicht. In der Praxis kommt es durch das Beibringen der für die Bestattung erforderlichen Dokumente (Todesbescheinigung und Sterbeurkunde) dennoch zu Verzögerungen bei der Anmeldung und Durchführung einer Bestattung. Aus diesem Grund finden – muslimische wie nichtmuslimische – Beisetzungen in der Regel erst am dritten oder vierten Tag nach Eintritt des Todes statt.

<sup>32</sup> Vgl. ebd.:27-56.

<sup>33</sup> Die Entwicklung lässt sich auch ablesen in: Lemmen 2009:55-62.

<sup>34</sup> Vgl. § 4 Abs. 3 S. 2 BestattVO.

<sup>35</sup> Vgl. § 10a BestG B.

<sup>36</sup> Vgl. Religiöse Vielfalt. Land plant Reformen bei Bestattungen, in: Volksstimme vom 26.01.2023, <https://www.volksstimme.de/deutschland-und-welt/deutschland/land-plant-reformen-bei-bestattungen-3530768> [Zugriff am 01.03.2023].

6. Im Zusammenhang der sarglosen Beisetzung erwähnen die Bestimmungen einiger Länder (Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Saarland), dass der Transport des Leichnams bis zum Grab in einem Sarg zu erfolgen hat.
7. Die Länder legen Mindestruhefristen für Erdbestattungen fest, sofern sie dies nicht grundsätzlich Friedhofsträgern überlassen (Bayern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein). In Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein ist bei der Festlegung der Ruhezeiten die Freiheit der Religionsausübung zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist in Berlin, Brandenburg und Thüringen aus religiösen Gründen eine Festlegung der Ruhezeiten auf Dauer möglich. Damit sind in zumindest einigen Ländern gesetzliche Voraussetzungen geschaffen, die Friedhofsträgern in dieser Frage bei muslimischen Grabstätten Gestaltungsfreiräume eröffnen.
8. Weitere Einzelfragen (zum Beispiel Ausrichtung der Grabstätten, Grabgestaltung oder Grabpflege) finden in den einschlägigen Bestimmungen keine Erwähnung. Sie obliegen damit dem Friedhofsträger.
9. Im Zusammenhang mit islamischen Bestattungen kommt berechtigterweise die Frage nach muslimischen Friedhofsträgern auf. Solche Friedhöfe würden – wie im Fall jüdischer oder kirchlicher Friedhöfe – die Einhaltung der entsprechenden Bestattungsvorschriften problemlos gewährleisten können. Die Umsetzung dieses Anliegens scheitert an den gesetzlichen Vorgaben. In allen Ländern ist der Status einer juristischen Person oder Kör-

perschaft des öffentlichen Rechts Voraussetzung für die Trägerschaft von Friedhöfen. Diese Hürde ist notwendig, weil der Gesetzgeber den dauerhaften Betrieb von Friedhöfen sicherstellen muss. Die meisten muslimischen Gemeinschaften sind nicht im Besitz dieses Status, weshalb sie für die Trägerschaft von Friedhöfen nicht in Betracht kommen. Allerdings sehen die Gesetze in Berlin und Nordrhein-Westfalen eine Ausnahme vor. In beiden Ländern können Friedhofsträger gemeinnützige Religionsgemeinschaften oder religiöse Vereine mit dem Recht zur Einrichtung und zum Betrieb eines Friedhofs beleihen.<sup>37</sup> Auch die Gesetze in Niedersachsen, dem Saarland und Thüringen räumen die Möglichkeit ein, sich bei der Einrichtung und dem Betrieb von Friedhöfen Dritter zu bedienen, ohne religiöse Vereine dabei ausdrücklich zu erwähnen.

Auf diesem Weg können muslimische Gemeinschaften mit der Einrichtung und dem Betrieb eines islamischen Friedhofs betraut werden. Dieses Ziel will der 2015 gegründete Verein Muslimische Friedhöfe Wuppertal e.V. verwirklichen.<sup>38</sup> Abgesehen von diesem Projekt gibt es in Deutschland nur den islamischen Friedhof am Columbiadamm in Berlin. Der mittlerweile vollständig belegte Friedhof geht auf eine Schenkung des preußischen Königs aus dem Jahr 1798 zurück.<sup>39</sup> Selbst wenn in einigen Orten – zum Beispiel Melle und Geesthacht – von „islamischen Friedhöfen“ die Rede ist, handelt es sich dabei um islamische Grabfelder auf kommunalen Friedhöfen.

## 2.7 Muslimische Dienstleister\_innen im Bestattungswesen

Angesichts der Tatsache, dass Bestattungen nach religiösem Verständnis eine Aufgabe der Gemeinschaft sind, haben sich muslimische Gemeinden und Vereine seit langem das Thema zu eigen gemacht. Außer dem Wuppertaler Beispiel sind vor allem die sogenannten Bestattungshilfevereine oder Bestattungsfonds zu nennen.

Dabei handelt es sich um Dienstleister\_innen der muslimischen Dachverbände zur organisatorischen Abwicklung von Überführungen und Bestattungen verstorbener Muslim\_innen.<sup>40</sup> Über die Strukturen der Moscheeverbände erreichen die Bestattungshilfevereine mit ihrem Angebot die Gemeindemitglieder in den zahlreichen örtlichen Moscheegemeinden. Die

<sup>37</sup> Die entsprechenden Regelungen lauten im Wortlaut: „Gemeinnützige Religionsgesellschaften, die nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind, können von der für das Friedhofswesen zuständigen Senatsverwaltung widerruflich mit dem hoheitlichen Bestattungsrecht beleihen werden, wenn sie in der Lage sind, den sachlichen und ideellen Bedarf sowie das langfristige wirtschaftliche Leistungsvermögen nachzuweisen. Gleiches gilt für gemeinnützige Weltanschauungsgemeinschaften. (§ 3 Abs. 2 FriedG); „Die Übertragung an gemeinnützige Religionsgemeinschaften oder religiöse Vereine ist zulässig, wenn diese den dauerhaften Betrieb sicherstellen können.“ (§ 1 Abs. 5 BestG NRW).

<sup>38</sup> Vgl. <https://muslimische-friedhoeft.de/> [Zugriff am 01.03.2023].

<sup>39</sup> Vgl. Höpp, 1996:19-43.

<sup>40</sup> Die drei größten muslimischen Organisationen in Deutschland sind: Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DİTİB), Islamische Gemeinschaft Milli Görüş e.V. (IGMG) und Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. (VIKZ); vgl. zum organisierten Islam Lemmen 2017.





Islamisches Gräberfeld auf dem Friedhof Berlin Neukölln (Foto: Erdogan Karakaya)



Islamischer Friedhofsteil in Berlin Gatow (Foto: Erdogan Karakaya)

Dienstleistungen umfassen sowohl eine Beisetzung in Deutschland als auch eine Überführung ins Heimatland. Letzteres kommt bei weitem häufiger vor. Nach einer Statistik des Bestattungshilfevereins des größten muslimischen Dachverbands, der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e.V. (DİTİB), wurden im Jahr 2009 lediglich 44 der verstorbenen 2.402 Mitglieder in Deutschland beigesetzt. Das entsprach einem Anteil von 1,83 %, was sich jedoch über die Jahre geändert hat.<sup>41</sup>

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich in den Moscheegemeinden nur ein Teil der in Deutschland lebenden Muslim\_innen organisiert hat. Die Dienstleister\_innen erreichen hauptsächlich diesen Teil der muslimischen Bevölkerung. Da das Angebot einer Überführung organisatorisch und finanziell besonders lukrativ ist, kann davon ausgegangen werden, dass vor allem diejenigen eine Mitgliedschaft in einem Bestattungshilfeverein erwerben, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten. Bis auf die Kosten von Grabstätte und Beisetzung werden sämtliche Kosten übernommen.

Gegen Zahlung eines Aufnahmebeitrags und einer jährlichen Umlage bieten die Bestattungshilfevereine eine umfassende Versorgung im Todesfall.<sup>42</sup> Ihr Angebot umfasst sämtliche Dienstleistungen wie die Erledigung der notwendigen Formalitäten für eine Überführung, die Bereitstellung eines Waschraums, die Totenwäsche, die für den Transport vorgeschriebene Einsargung, die Organisation eines Totengebets, den

Transport des Leichnams, ein Flugticket für eine Begleitperson sowie auf Wunsch auch die Beisetzung am Bestimmungsort.<sup>43</sup> Im Fall einer Bestattung in Deutschland nimmt der/die Dienstleister\_in ebenfalls die Organisation in die Hände. Zur Durchführung ihrer Angebote unterhalten die Bestattungshilfevereine eigene Bestattungsunternehmen.

Abgesehen davon bieten eine Vielzahl unabhängiger muslimischer Bestattungsunternehmen in verschiedenen Städten ihre Dienste sowohl für Überführungen als auch für Bestattungen in Deutschland an. Grundsätzlich können auch nichtmuslimische Bestattungsunternehmen auf Wunsch islamische Bestattungen durchführen. Das Berliner Unternehmen Grieneisen hatte bereits 1994 eine islamische Abteilung eingerichtet, um auf die Bedürfnisse von Muslim\_innen eingehen zu können. Mittlerweile haben sich auch andere Bestattungsunternehmen auf diesen Kundenkreis eingestellt. Doch werben vor allem muslimische Bestatter\_innen mit ihrem Wissen um islamische Bestattungsrituale und ihren Netzwerken für Überführungen ins Heimatland auf dem Markt des Bestattungswesens. Diese Unternehmen sind nicht den muslimischen Dachverbänden angeschlossen. Vor allem für Muslim\_innen, die keine Mitgliedschaft in einem Bestattungshilfeverein erworben haben oder aus Staaten stammen, in die die zumeist türkischen Dienstleister nicht überführen, stellen sie eine willkommene Alternative dar.

<sup>41</sup> Vgl. Baş 2011. Aktuelle Zahlen liegen nicht vor.

<sup>42</sup> Vgl. Karakaşoğlu 1996:83-105.

<sup>43</sup> Die Abläufe beschreibt Baş umfassend.



## 3. Herausforderungen im Zusammenhang islamischer Bestattungen und Lösungsbeispiele

### 3.1 Fragen zur sarglosen Bestattung

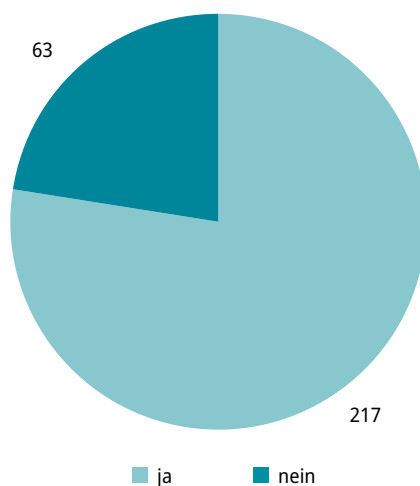
Nach den Vorschriften des islamischen Rechts wickelt man Verstorbene in Leinentücher und legt sie in der Regel ohne Sarg in das Grab. Ausnahmen sind beispielsweise bei ansteckenden Krankheiten vorgesehen. Diese Form islamischer Bestattungen war in Deutschland lange Zeit aufgrund des rechtlich vorgeschriebenen Sargzwangs nicht denkbar. Nur wenige Friedhofsträger haben trotzdem Bestattungen ohne Sarg erlaubt (Aachen und Essen seit den siebziger sowie Ahlen und Paderborn seit den achtziger Jahren).

Mit der Novellierung der Bestattungsgesetze ist diese Vorschrift weitgehend entfallen. Bis auf Sachsen und Sachsen-Anhalt lassen alle Länder islamische Bestattungen im Leinentuch und ohne Sarg grundsätzlich oder ausnahmsweise zu.<sup>44</sup> Die Regelung hat Eingang in zahlreiche Friedhofssatzungen gefunden.

Mehr als drei Viertel (217 = 77,50 %) der Friedhofsträger gestatten mittlerweile eine sarglose Bestattung. In den Satzungen findet sich oftmals ein entsprechender Passus im Paragrafen zu Särgen und Urnen, wonach ausnahmsweise auf Antrag eine Bestattung ohne Sarg aus religiösen Gründen zugelassen werden kann. In einigen Orten ist dies nicht nur als Ausnahme, sondern grundsätzlich erlaubt (Goslar, Kirchheim unter Teck, Ludwigsburg, Münster). Weniger als ein Viertel der Friedhofsträger hält trotzdem weiterhin an der Verpflichtung zur Nutzung eines Sarges bei islamischen Bestattungen fest.

Nicht in allen Fällen, in denen eine Bestattung ohne Sarg rechtlich möglich wäre, machen die Angehörigen davon Gebrauch. Für die beiden Hamburger Friedhöfe Ohlsdorf und Öjendorf liegen seit dem Wegfall der Sargpflicht im Jahr 1998 genaue Zahlen vor. Seither ist der Anteil der Beisetzungen ohne Sarg zwar beständig gestiegen, liegt aber in jedem Jahr deutlich unter der Gesamtzahl. Im Jahr 2019 wurden von 281 muslimischen Verstorbenen lediglich 127 ohne Sarg beigesetzt. Dieses Beispiel lässt sich durchaus auf andere Städte und Gemeinden übertragen.

Abbildung 11: Ist eine Bestattung ohne Sarg möglich? (N [280])



Im Bestattungsfall entscheiden sich muslimische Angehörige zwischen einer Bestattung im Leinentuch oder im Sarg. Neben religiösen Gründen können dabei kulturelle oder individuelle Motive maßgeblich sein. Wie bei anderen Themen muslimischen Lebens gibt es kein Muster, dem alle Muslim\_innen unterschiedslos folgen würden. Für Friedhofsverwaltungen bedeutet das, im Bestattungsfall sowie bereits bei der Friedhofsplanung im Hinblick auf die Grablänge mit beiden Möglichkeiten rechnen zu müssen.

Friedhofssatzungen oder zusätzliche Regelungen halten fest, dass bei einer Bestattung ohne Sarg der Transport

<sup>44</sup> Die Länder haben die entsprechenden Regelungen nach und nach getroffen: Hamburg 1998, Nordrhein-Westfalen 2000, Saarland 2004, Thüringen 2004, Niedersachsen 2005, Schleswig-Holstein 2005, Bremen 2009, Berlin 2010, Hessen 2013, Baden-Württemberg 2014, Brandenburg 2018, Mecklenburg-Vorpommern 2018, Bayern 2021. In Rheinland-Pfalz gibt es keine explizite Regelung. Die sarglose Bestattung als Ausnahme leitet sich dort aus dem Grundsatz ab, dass bei Bestattungen nach Ordnungen und Bräuchen von Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu verfahren ist (vgl. § 6 Abs. 2 BestG RP).

des Leichnams zum Grabfeld dennoch im Sarg erfolgen muss. Dort angekommen, dürfen Bestatter\_innen oder Angehörige die/den Verstorbenen herausnehmen. Bei der anschließenden Grablegung sind Besonderheiten zu beachten. Das Absenken eines Sarges stellt sich einfacher dar, als die Grablegung eines in ein Leinentuch gewickelten Leichnams.

### VORGANG DER SARGLOSEN BESTATTUNG

Bei diesem Vorgang sind besondere Anforderungen zu berücksichtigen. Hierzu gehört es, dass Bestatter\_innen in das Grab steigen, um die/den Verstorbene\_n in Richtung Mekka zu legen. Dazu muss vorher eine entsprechende Nische vorbereitet worden sein. Nach der Grablegung wird der Leichnam in der Nische mit Holzbrettern abgedeckt, damit nicht unmittelbar Erde auf ihn fällt. Beim Anlegen eines Grabes sind je nach Bodenbeschaffenheit die Seitenwände abzustützen. Die zusätzlich anzulegende Nische macht weitere Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

### KOMPLEXE ABLÄUFE

Angesichts der Komplexität der Abläufe haben Friedhofsverwaltungen sich zum Teil entschieden, den gesamten Vorgang der Grablegung in die Verantwortung von Bestatter\_innen oder Angehörigen zu legen. Dementsprechend enthalten Friedhofs-satzungen oftmals ausführliche Ablaufbeschreibungen zur Regelung des Verfahrens. Um nicht in Haftung für eventuelle Schäden genommen zu werden, lassen sich Friedhofsträger von den Angehörigen entsprechende Übernahmeerklärungen unterzeichnen.

Andere Friedhofsverwaltungen belassen das Verfahren in eigener Zuständigkeit. In den Fällen, in denen das Friedhofpersonal die Grablegung vornimmt, finden sich an entsprechender Stelle der Friedhofs-satzungen oder ergänzender Regelungen ebenfalls detaillierte Beschreibungen der Abläufe.

### ZUSÄTZLICHE KOSTEN

Unter Umständen ist die Vorbereitung eines islamischen Grabes aufwendiger als die eines nicht-

islamischen Grabes auf demselben Friedhof. Mehrkosten können zum Beispiel durch eine so genannte „verlorene Schalung“ entstehen. Dies bezeichnet Holzeinbauten, die im Grab verbleiben. Insofern bei der Anlage des Grabes zusätzliche Kosten entstehen, gehen diese in der Regel zu Lasten der Bestattungspflichtigen. Die Friedhofs-satzung von Kornwestheim enthält eine anschauliche Beschreibung zum Thema: „Im Falle einer sarglosen Bestattung nach § 39 Abs. 1 Sätze 3 ff. BestattG kommt zum Zwecke der Sicherstellung einer würdevollen Durchführung von sarglosen Bestattungen eine sog. verlorene Schalung zum Einsatz und werden Bretter zur Abdeckung des Verstorbenen benötigt. Diese Sachmittel werden von der Stadt zur Verfügung gestellt; diese sind zu verwenden. Die hierfür entstehenden Kosten sind der Stadt von den Gebührenschriftstellern nach § 2 der Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren zu erstatten“ (§ 11 Abs. 3).<sup>45</sup>

### ZEITLICHE VERZÖGERUNGEN

Wo sarglose Bestattungen nur im Ausnahmefall zugelassen sind, setzen Friedhofs-satzungen oftmals die vorherige Genehmigung des Gesundheitsamtes oder einer anderen zuständigen Behörde voraus. Im Bestattungsablauf ist somit die Zustimmung einer weiteren Behörde einzuholen, was zur zeitlichen Verzögerung der Beisetzung führen kann.

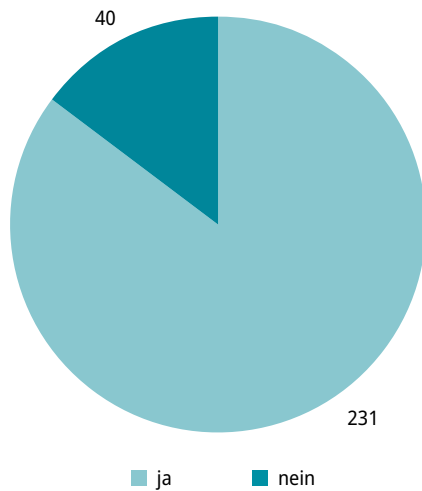
### DIE ABSTIMMUNG IST WICHTIG

Es lässt sich festhalten, dass in der Frage der Grablegung bei sarglosen Bestattungen bemerkenswerte Abstimmungsprozesse zwischen Friedhofsverwaltungen und muslimischen Interessenvertretungen stattfinden. Diese Abstimmungen sind oftmals in Vereinbarungen gemündet, die die Abläufe muslimischer Bestattungen verdeutlichen, Zuständigkeiten sowie Verantwortlichkeiten klären und damit insgesamt eine größere Transparenz schaffen. Als Beispiel sei die „Erklärung zur Durchführung einer sarglosen Bestattung“ der Friedhofsverwaltung der Stadt Hamm in Westfalen genannt.<sup>46</sup>

<sup>45</sup> Nach geltendem Gebührenverzeichnis betragen die Kosten für die verlorene Schalung 181,00 € und für die Abdeckbretter 36,00 €.

<sup>46</sup> Vgl. [https://www.hamm.de/fileadmin/user\\_upload/Medienarchiv\\_neu/Dokumente/Tiefbau\\_und\\_Gruenflaechenamts/Erklaerung\\_sarglose\\_Bestattung.pdf](https://www.hamm.de/fileadmin/user_upload/Medienarchiv_neu/Dokumente/Tiefbau_und_Gruenflaechenamts/Erklaerung_sarglose_Bestattung.pdf) [Zugriff am 06.03.2023].

**Abbildung 12: Kann die Trauergemeinde den Leichnam selbst ins Grab legen? (N [271])**



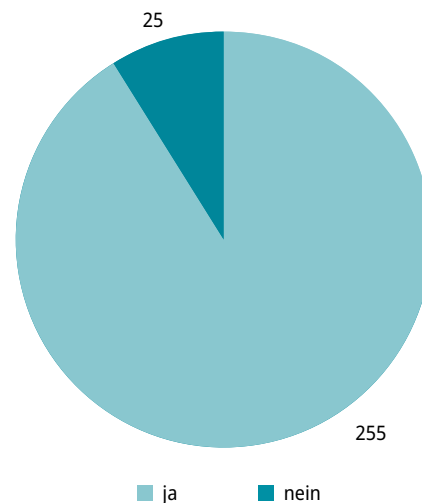
#### BETEILIGUNG DER ANGEHÖRIGEN AN DER GRABVERFÜLLUNG

Das anschließende Verfüllen des Grabes von Hand ist nach muslimischem Verständnis eine Aufgabe von Angehörigen und Trauergemeinde. Auf den allermeisten Friedhöfen (255 = 91,07 %) stellt die Beteiligung der muslimischen Trauergemeinde an der Grabverfüllung kein Problem dar. Einige Friedhofssatzungen (Winnenden und Worms) berücksichtigen das Ritual ausdrücklich. In der Stuttgarter Satzung heißt es, dass „das ritusgemäße Verschließen der Grabstätte von Hand [...] ganz oder teilweise durch die Trauergemeinde erfolgen“ (§ 11 Abs. 7 S. 2) kann. Es kann vorkommen, dass Angehörige das Grab nur zum Teil zuschaukeln und Bedienstete der Friedhofsverwaltung die abschließende Verfüllung mit einem Bagger vornehmen. Die Friedhofssatzung der Stadt Velbert konkretisiert das Verfahren anschaulich damit, dass „die Gräber auch durch Angehörige der Glaubensgemeinschaften in Absprache mit dem Friedhofsträger selbst symbolisch teilweise verfüllt werden können“ (§ 9 Abs.1 S. 2).

#### TRANSPORT ZUM GRAB

Zu den Einzelheiten des Bestattungsrituals gehört, dass männliche Mitglieder der Trauergemeinde die verstorbene Person abwechselnd ein Stück des Weges zum Grab tragen. Dort angekommen, lassen einige von ihnen – wie beschrieben – den Leichnam in das Grab hinab und legen ihn in Richtung Mekka. Eine Gablegung durch Mitglieder der Trauergemeinde ist auf den meisten Friedhöfen (231 = 85,24 %) in Deutschland möglich. Mitunter finden sich auch dazu Regelungen in den entsprechenden Passagen der Friedhofssatzungen. Zum Beispiel besteht in Passau ausnahmsweise die Möglichkeit einer Befreiung von der Inanspruchnahme städtischer Sargträger beim Transport zur Grabstätte.

**Abbildung 13: Kann die Trauergemeinde sich an der Verfüllung des Grabes beteiligen? (N [280])**



## 3.2 Fragen zu Ruhefristen von Grabstätten

Für die Akzeptanz islamischer Bestattungen auf Grabfeldern in Deutschland in der muslimischen Community ist die Frage der Ruhefristen von Grabstätten von zentraler Bedeutung. Selbst wenn man aus theologischer Sicht nicht von einem „ewigen Ruherecht“ sprechen kann, so ist die zeitliche Befristung einer Grabstätte dem Denken vieler Muslim\_innen oftmals fremd.

Das deutsche Bestattungsrecht sieht grundsätzlich eine Befristung der Ruhezeiten von Grabstätten vor. Die Fristen sind in den Bestattungsgesetzen der Länder festgelegt. Sie variieren je nach Land von 15 bis 25 Jahren für verstorbene Erwachsene. Für Kinder gelten in der Regel kürzere Fristen. Friedhofsträger sind an diese Vorgaben hinsichtlich der mindestens einzuhaltenden Ruhezeiten gebunden und setzen sie im Rahmen ihrer Friedhofssatzungen um. Zu unterscheiden ist zwischen Ruhezeit und Nutzungszeit. Letztere bezieht sich auf Wahlgräber und geht normalerweise über die Ruhezeit hinaus.

Die divergierenden Vorstellungen können bei islamischen Grabstätten zu Konflikten führen. Dies war in Köln im Jahr 1995 der Fall, als die Friedhofsverwaltung die Abräumung und Einebnung von 277 Reihengrabern auf dem islamischen Grabfeld des Westfriedhofs ankündigte.<sup>47</sup> Dagegen haben Angehörige dort bestatteter Personen protestiert. In der Aufarbeitung des Konflikts zeigte sich, dass vielen von ihnen die Befristung einer Grabstätte bei der Anmeldung der Bestattung nicht bewusst gewesen war. Im konkreten Fall konnte zwar ein Kompromiss erreicht werden, indem die Stadt Köln die Möglichkeit einer Verlängerung einzelner Grabstätten einräumte. Die Problematik als solche bleibt jedoch bestehen.

### FRAGE DER WIEDERBELEGUNG DES GRABES

Im zeitlichen Zusammenhang des Vorfalls hat sich der Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V. (ZMD) in einer Stellungnahme zum Thema geäußert: „Muslimische Gräber dürfen zum Zwecke einer erneuten islamischen Bestattung nur dann ausgehoben werden, wenn man an Hand von gesicherten Erfahrungen

davon ausgehen kann, daß keine menschlichen Überreste mehr vorhanden sind. Bei Auffinden von umfangreichen Überresten wider Erwarten muß das Weitergraben eingestellt, und das Grab wieder zugeschüttet werden. Einzelne kleine Funde sind allerdings kein Hindernis für die Wiederbenutzung des Grabes. Diese Funde sollten aber pietätvoll tiefer oder seitlich bestattet werden.“<sup>48</sup> Eine ähnliche Position hat ein hochrangiger Vertreter des Präsidiums für Religionsangelegenheiten der Türkei (Diyamet) 2004 formuliert: „Unter normalen Bedingungen sollte in einem Grab ein Verstorbener bestattet werden. Bevor ein Verstorbener nicht gänzlich verwest und zu Erde geworden ist, ist die Nachbelegung eines Grabes oder dessen Öffnung ohne zwingende Gründe nicht angebracht. Die Nachbelegung kann nach erfolgter Verwesung, nachdem der Tote zu Erde geworden ist, erfolgen. Wenn bei der Nachbelegung festgestellt wird, dass einige Knochen noch nicht verwest sind, so sind diese auf die Seite zu legen und aus Erdreich eine Abtrennung zwischen beiden Verstorbenen zu machen.“<sup>49</sup>

Übereinstimmend gehen die Stellungnahmen dieser beiden islamischen Dachverbände davon aus, dass eine Wiederbelegung eines Grabes nach vollständiger Verwesung des Leichnams erfolgen kann. Sie halten dennoch daran fest, dass man Grabstätten grundsätzlich auf Dauer anlegen sollte. In der Stellungnahme des ZMD heißt es: „Prinzipiell sollte man von einer Wiederbenutzung alter Grabstätten absehen, solange kein dringender Bedarf dazu besteht.“ Stellungnahmen weiterer muslimischer Repräsentanten gehen im Ergebnis in die gleiche Richtung.<sup>50</sup>

### VORAUSSETZUNGEN FÜR EINEBNUNG UND WIEDERBELEGUNG

Welche Schlussfolgerungen können Friedhofsverwaltungen daraus ziehen? Folgt man der Argumentation, dann ist eine Einebnung und Wiederbelegung islamischer Grabstätten unter bestimmten Voraussetzungen denkbar: Es sollte eine Notwendigkeit dazu bestehen,

<sup>47</sup> Vgl. Lemmen 1999:35f.

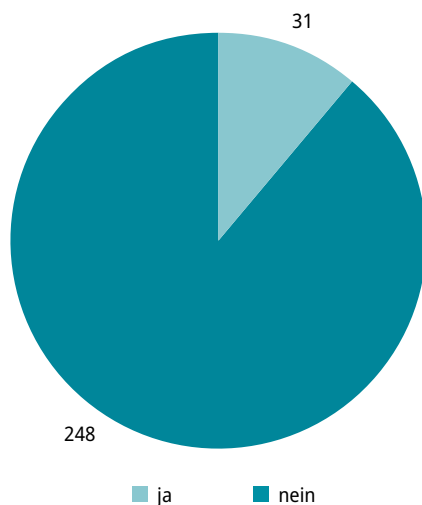
<sup>48</sup> Zentralrat der Muslime in Deutschland, 1995.

<sup>49</sup> Elisabeth Dörler zitiert den stellvertretenden Leiter der Behörde, Fikret Karaman, aus einem Schreiben vom 23. März 2004 mit diesen Worten; Dies. 2004:20, Anm. 36.

<sup>50</sup> Zu den Belegen im Einzelnen: Lemmen 1999:36-38.

der bestattete Leichnam sollte sich vollständig aufgelöst haben, und eventuell aufgefundene sterbliche Überreste sind tiefer oder seitlich beizusetzen. Die frei gewordene Grabstätte darf allerdings nur für eine muslimische Beisetzung erneut genutzt werden. Damit ist nicht gesagt, dass diese Verfahrensweise unter allen Muslim\_innen ungeteilte Zustimmung finden wird. In der Praxis kann es mitunter zu Befremden oder Ablehnung kommen. Daher sind Einfühlungsvermögen und Sensibilität in der Frage geboten.

**Abbildung 14: Gibt es bei den Ruhefristen besondere Regelungen für islamische Grabstätten? (N [279])**



Gesetzgeber haben mittlerweile auf die Problematik reagiert. Die Bestattungsgesetze mehrerer Länder (Berlin, Brandenburg, Thüringen) räumen Friedhofsträgern die Möglichkeit ein, Ruhezeiten aus religiösen Gründen auf Dauer festzulegen. Die Gesetze von Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein weisen ausdrücklich darauf hin, bei der Festlegung von Ruhezeiten die Religionsfreiheit zu berücksichtigen. In Bayern und Nordrhein-Westfalen enthalten die entsprechenden Gesetze keine zeitlichen Angaben, womit die Zuständigkeit unmittelbar auf die Friedhofsträger übergeht.

Jede zehnte Friedhofsverwaltung in Deutschland (31 = 11,11 %) hat bei den Ruhefristen besondere Regelungen für islamische Grabstätten getroffen.

Verschiedene Städte (Alzey, Dortmund, Lünen, Mannheim, Remscheid, Steinfurt) haben eine Ruhefrist von 50 Jahren festgelegt. In Melle sind es sogar 80 Jahre.

### AUSWEISUNG VON WAHLGRABSTÄTTEN

Insgesamt gesehen bietet sich die Ausweisung von Wahlgrabstätten für islamische Bestattungen als praktikable Lösung an. Die Möglichkeit einer individuellen Verlängerung der Ruhezeit gewährleistet den Erhalt von Grabstätten. Dies ist zumindest so lange gewährt, wie der betreffende Friedhof besteht. Im Falle einer möglichen Auflösung wären mit Blick auf die Religionsfreiheit die Rechte von Nutzungsberechtigten zu wahren.<sup>51</sup> Vier Fünftel der Friedhofsträger (243 = 80,73 %) sind diesen Weg gegangen und stellen wahlweise oder ausschließlich Wahlgräber zur Verfügung. Einige Friedhofssatzungen (Mülheim an der Ruhr, Northeim, Weinheim, Wiesloch) halten fest, dass durch die Option der Verlängerung ein andauerndes oder „ewiges Ruherecht“ gewährt werde.

### Islamische Bestattungen in Deutschland – Praktische Herausforderungen

Özgür Uludağ

Wollen sich verstorbene Muslim\_innen auf einem Friedhof in Deutschland beerdigen lassen, stehen sie oft vor Herausforderungen, die sich folgendermaßen unterteilen lassen:

1. **Theologische Rahmenbedingungen:** z.B. rasche Bestattung, Einhaltung der Bestattungsregeln, unterschiedliche Grab- und Friedhofsgestaltung, Beerdigung von Muslim\_innen auf nichtmuslimischen Friedhöfen
2. **Bürokratische Rahmenbedingungen:** Todesbescheinigung, Sterbeurkunde, Beerdigungsschein, Beerdigungstermin
3. **Infrastrukturelle Rahmenbedingungen:** Waschräume, Friedhöfe, Grabfelder ohne Überdachung oder Einrichtung für die rituelle Waschung, Befristung von Grabstätten.

<sup>51</sup> Das Berliner Friedhofsgesetz hält ausdrücklich fest, dass ein Friedhof nicht aufgehoben werden darf, wenn aus religiösen Gründen ein dauerndes Ruherecht besteht (vgl. § 7 Abs. 2 S. 2 FriedG).

Auch für islamische Grabfelder mit Reihengrabstätten haben sich gangbare Lösungen finden lassen. So bieten Friedhofsträger an, Reihengräber entweder einmalig (Marburg) oder grundsätzlich (Magdeburg) verlängern zu können. Eine besondere Regelung gibt es in Velbert: Bei der Einrichtung des islamischen Grabfelds 1992 hatte man zunächst nur Reihengrabstätten vorgesehen. Wahlgrabstätten kamen im Jahr 2014 hinzu. Im Zuge der Gleichbehandlung hat die Stadt für die Reihengräber,

die vor dem 1. Januar 2014 erworben wurden, eine Verlängerungsoption gewährt.

Die Problematik der Ruhefristen konnte durch die Ausweisung von Wahlgrabstätten häufig für alle Seiten zufriedenstellend geklärt werden. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass bei dieser Grabart angesichts der längeren Ruhezeit mit höheren Kosten beim Erwerb zu rechnen ist.

### 3.3 Frage der Grabgestaltung und Grabpflege

Streng genommen gibt es im Islam keine besondere Grabgestaltung und Grabpflege. Ein Stein oder eine einfache Stele am Kopfende genügen zur Kennzeichnung von Grabstellen. Üblich sind auch einfach gehaltene Tafeln oder Grabsteine mit Namen und Lebensdaten. Ein Gebetswunsch – man möge die Eröffnungssure des Korans zum Gedenken rezitieren – oder einige Worte oder ein Vers aus dem Koran können hinzukommen. Ansonsten überlässt man das Grab sich selbst und verzichtet auf Grabpflege. Dieser Brauch hat nichts mit einer Geringschätzung oder Vernachlässigung von Verstorbenen zu tun. Im Gegenteil, die Totenruhe soll so nicht durch Tätigkeiten am Grab unnötig gestört werden. Da man im Islam niemanden außer Gott anbeten und verehren soll, ist außerdem alles, was durch Grabaufbauten oder religiöse Zeremonien in Richtung eines Totenkults gehen könnte, ausdrücklich verpönt.

Die Realität auf Friedhöfen in der islamischen Welt ist mitunter anders. In der Grabgestaltung kommt oftmals die vorgegebene religiöse und kulturelle Pluralität zum Ausdruck. Man denke zum Beispiel an Grabsteine aus dem Osmanischen Reich, deren reiche Verzierung mit Turbanen oder Kopftüchern den sozialen Stand der beigesetzten Person dokumentierte. Vielen weltlichen oder religiös bedeutenden Personen hat man besondere Grabstätten gewidmet. Mit dem 1648 vollendeten Taj Mahal im indischen Agra hat der Großmogul Shah Jahan seiner geliebten Gattin Mumtaz Mahal ein monumentales Denkmal gestiftet.



Grabschmuck auf islamischen Grabstätten (Fotos: Melanie Miehl)



## GRABGESTALTUNG ALS SPIEGELBILD FÜR DIE PLURALITÄT DER MUSLIM\_INNEN

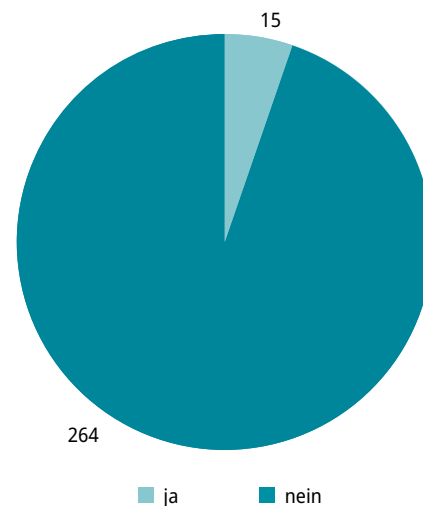
Die Pluralität innerhalb der muslimischen Community kommt auf Grabfeldern deutscher Friedhöfe zum Vorschein. Abgesehen von verschiedenen Schriften und Sprachen bei den Inschriften, lassen sich unterschiedlichste Elemente und Formen der Gestaltung von Grabsteinen entdecken. Das können Fotos, Abbildungen von Gegenständen aus dem Leben der verstorbenen Person oder die Flagge des Herkunftslandes sein. Auch bei der Grabpflege zeigen sich große Unterschiede. Während manche Grabstätten sich selbst überlassen werden, sind andere bepflanzt und gepflegt. Mitunter finden sich auch Andachtsgegenstände. Kerzen, Kreuzesabbildungen, Marienfiguren, Dürers betende Hände und andere Symbole christlicher Trauerkultur lassen sich mittlerweile auch auf islamischen Grabstätten finden. Sie sind Zeichen dafür, dass menschliche Trauer sich Wege und Ausdrucksformen sucht, die sich mitunter nicht mit den gängigen Vorstellungen der betreffenden Glaubensgemeinschaft in Einklang bringen lassen. Dies kann und soll nicht bewertet werden. Es stellt sich vielmehr die Frage, ob und wie Friedhofsverwaltungen mit dieser Pluralität umgehen sollen und ob sie in die Auseinandersetzung um die Deutungshoheit darüber, was ein islamisches Grab ist, involviert sein wollen.

## ALLGEMEINE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN UND MUSLIMISCHE GRABFELDER

Zur Frage der Gestaltung von Grabstätten sind in Friedhofssatzungen in der Regel „allgemeine Gestaltungsvorschriften, die bestimmte Mindestanforderungen an die Gestaltung stellen, und besondere oder zusätzliche Gestaltungsvorschriften, die Ver- und Gebote einzelner Materialien, Bearbeitungsarten oder Schmuckelemente enthalten“<sup>52</sup> zu unterscheiden. Es ist davon auszugehen, dass allgemeine Gestaltungsvorschriften auch bei islamischen Grabfeldern zur Anwendung kommen, was zum Beispiel die Größe von Grabstätten oder die Standsicherheit von Denkmälern angeht. Darüber hinaus kommt Matthias Sören Holland zu folgendem Ergebnis: „Überwiegend empfohlen und in der Praxis angewandt wird ein Verzicht auf Erlass besonderer Gestaltungsvorschriften für muslimische Grabfelder.“<sup>53</sup>

Die Ergebnisse der Umfrage haben diese Aussage bestätigt. In den meisten Fällen (264 = 94,62 %) haben Friedhofsträger keine besonderen Gestaltungsvorschriften für islamische Grabstätten erlassen, es gelten vielmehr die allgemeinen Bestimmungen. Einzelne Friedhofssatzungen (Gladbeck, Hameln, Hannover, Herten, Krefeld, Radolfzell) halten zudem fest, dass ausdrücklich keine Gestaltungsvorschriften bestehen.

Abbildung 15: Bestehen Gestaltungsvorschriften für islamische Grabstätten? (N [279])



Dennoch sind einige bemerkenswerte Ausnahmen vorzustellen. Einige Friedhofssatzungen haben im Fall islamischer Grabstätten besondere Regelungen erlassen, die islamischen Vorstellungen nahekommen. In Aldenhoven und Bünde sind zum Beispiel Skulpturen oder Abbildungen von Lebewesen auf islamischen Grabstätten nicht gestattet. In Hagen ist das Mitführen von Tieren auf dem islamischen Grabfeld ausdrücklich untersagt. Andere Friedhofssatzungen (Marktoberdorf und Mülheim am Main) erwähnen das Aufstellen einer Holzstele oder eines Kopf- und Fußsteins.

Einige Friedhofsträger (Geestland, Neunkirchen, Sankt Augustin, Schwelm, Würselen) haben islamische Grabfelder bewusst als sogenannte Rasengrabflächen angelegt. Das Grab besteht aus einer Rasenfläche mit liegendem Grabstein am Kopfende. Diese Form der Grabgestaltung entspricht weitgehend muslimischen Vorstellungen. Man erkennt an diesen Beispielen das

<sup>52</sup> Holland 2015:52.

<sup>53</sup> Ebd.:53.

Bemühen, Wünsche und Empfindungen muslimischer Angehöriger zu berücksichtigen, wengleich einige Regelungen (Verbot von Skulpturen und Abbildungen) eine Einschränkung der individuellen Gestaltungsfreiheit mit sich bringen.

Abschließend ist noch ein besonderes Beispiel zu nennen. Im niedersächsischen Melle hat die Stadtverwaltung mit einer muslimischen Gemeinde einen Vertrag zur Pflege des islamischen Grabfelds abgeschlossen. In dem Vertrag hat die Stadt als

Eigentümerin der muslimischen Gemeinde die Nutzung des betreffenden Friedhofteils überlassen. Im Gegenzug hat diese sich verpflichtet, ihn zu pflegen, zu unterhalten und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Dabei bezieht die Pflege sich auf das Grabfeld als solches. Für die einzelnen Grabstätten sind nach wie vor die Angehörigen zuständig. Das Beispiel zeigt, wie eine Kooperation zwischen einem Friedhofsträger und einer muslimischen Institution gelingen kann.

### 3.4 Frage der Abstimmung zwischen Friedhofsträgern und muslimischen Partner\_innen

In der Darstellung der Abläufe islamischer Bestattungen ist der Bedarf einer Erläuterung oder Klärung einzelner Fragen offenkundig geworden. Es sind zum Teil sehr detaillierte Abstimmungen zwischen Friedhofsverwaltungen und muslimischen Interessenvertretungen erforderlich, um zu konkreten Lösungen (zum Beispiel der sarglosen Bestattung) zu gelangen. Im Zusammenhang des Forschungsvorhabens stellte sich daher die Frage, ob und wie weit es insgesamt bei der Einrichtung islamischer Grabfelder zu Abstimmungsprozessen zwischen Friedhofsträgern und muslimischen Gemeinden gekommen ist. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass eine derartige Kommunikation überwiegend (231 = 84,00 %) stattgefunden hat.

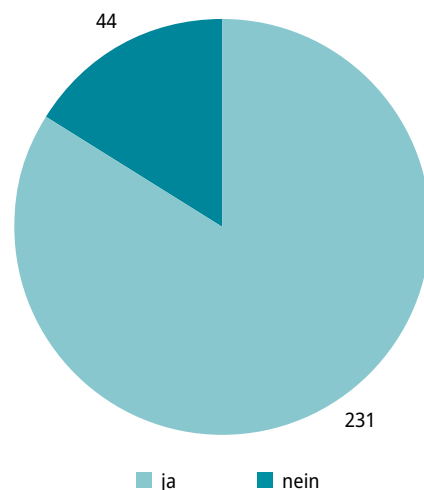
Sehr konkret ging es dabei meistens darum, auf dem Friedhof die Ausrichtung der Grabstätten nach Mekka vorzunehmen. Darüber hinaus hat man Einzelheiten und Abläufe islamischer Bestattungen besprochen, wie zum Beispiel die Frage der Ruhefristen oder der sarglosen Beisetzung. In vielen Fällen handelt es sich um mündlich getroffene Übereinkünfte. Zum Teil sind die Ergebnisse der Abstimmungen in schriftliche Vereinbarungen eingeflossen.

#### VEREINBARUNGEN ALS HANDLUNGSHILFEN

Diese Vereinbarungen klären offene Fragen bei der Durchführung islamischer Bestattungen. Vor allem bieten sie Bestattungspflichtigen und Friedhofsverwaltungen Rechtssicherheit, wenn es um die Planung und Vornahme einer Bestattung geht.

In einigen Fällen (Aachen, Bochum, Melle, Münster) ist es sogar zu vertraglichen Abstimmungen zwischen Friedhofsverwaltungen und muslimischen Gemeinden gekommen. Im niedersächsischen Melle hat der Vertrag allein die Pflege des islamischen Friedhofsteils zum Gegenstand. Anlage des Grabfelds und Durchführung von Bestattungen sind in Aachen sehr umfassend in einer Vereinbarung mit dem Islamischen Zentrum Aachen vom 22. November 1979 geregelt. Sämtliche Fragen im Zusammenhang islamischer Bestattungen haben dabei Berücksichtigung gefunden. Die Moschee fungiert als verbindliche Ansprechpartnerin der Friedhofsverwaltung. Die Vereinbarung versteht sich als Ergänzung zur Friedhofssatzung der Stadt Aachen, welche sie mittlerweile eigens erwähnt (vgl. § 32 Abs. 2).

Abbildung 16: Erfolgte die Einrichtung in Abstimmung mit islamischen Gemeinden? (N [275])



Die Verträge in Bochum (evangelischer Träger) und Münster enthalten ebenfalls Regelungen zur Anlage islamischer Grabfelder sowie zur Durchführung islamischer Bestattungen.

Die genannten Beispiele zeigen, dass verbindliche Abstimmungen und Vereinbarungen zur Frage islamischer Bestattungen für alle Beteiligten sinnvoll sind. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Klärung offener Fragen und dienen damit der Vermeidung

von Problemen oder Konflikten im Bestattungsfall. Es empfiehlt sich daher, dass Friedhofsverwaltungen und muslimische Interessenvertretungen aufeinander zugehen und miteinander ins Gespräch kommen. Für die muslimische Seite kommen dafür vor Ort ansässige Moscheegemeinden, aber auch Gremien wie Integrationsbeiräte oder Initiativen des interreligiösen Dialogs in Betracht.

### 3.5 Frage der Regelungen zu islamischen Bestattungen in Friedhofssatzungen

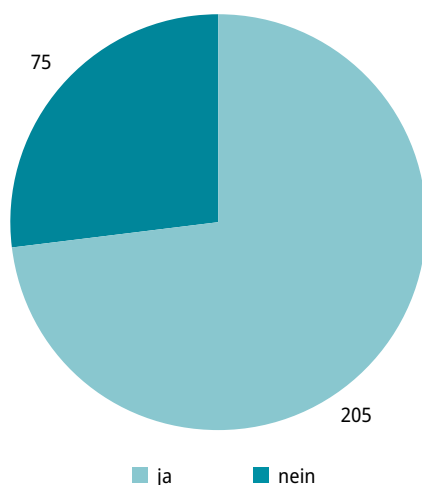
Im vorhergehenden Abschnitt hat sich gezeigt, dass Abstimmungsprozesse bestenfalls in konkrete Lösungsansätze münden. In einigen Beispielen sind die ausgehandelten Vereinbarungen in Friedhofssatzungen übergegangen. Für das Forschungsvorhaben hat sich aus dieser Beobachtung die Frage ergeben, ob und in welchem Umfang Regelungen zu islamischen Bestattungen überhaupt in Friedhofssatzungen eingeflossen sind. Haben die Ergebnisse der Abstimmungen einen Niederschlag in vor Ort geltendem Recht gefunden?

Die Rückmeldungen der Friedhofsträger und die Durchsicht der zur Verfügung stehenden Satzungen oder Ordnungen haben ergeben, dass in etwa drei Vierteln (205 = 73,21 %) der untersuchten Fälle in Friedhofssatzungen Ergänzungen zu Fragen islamischer Bestattungen vorgenommen wurden.

Die Bestattung im Leinentuch und ohne Sarg ist dabei zweifellos das bedeutendste Thema. Durch die Abschaffung des Sargzwangs oder die Zulassung von Ausnahmen haben Gesetzgeber auf Landesebene die Grundlage geschaffen, entsprechende Regelungen im Friedhofsrecht vor Ort umzusetzen. Wie bereits dargestellt, haben mehr als zwei Drittel (217 = 77,50 %) der Friedhofsträger von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. In den meisten Fällen findet sich im Paragraphen zu Särgen und Urnen ein Passus, wonach ausnahmsweise oder grundsätzlich auf Antrag eine Bestattung ohne Sarg aus religiösen Gründen zugelassen werden kann. Einige Friedhofssatzungen (Hagen, Lünen, Villingen-Schwenningen) führen sogenannte Tuchbestattungen als eigene Bestattungsart auf. Darüber hinaus enthalten – wie an anderer Stelle ausgeführt – Friedhofssatzungen oftmals zusätzliche Erläuterungen zur Durchführung sargloser Bestattungen.

In einer ganzen Reihe von Beispielen (Aachen, Bad Kreuznach, Braunschweig, Deggendorf, Esslingen, Frankenthal, Groß-Gerau, Hamm, Hanau, Hertent, Karben, Kempen, Landau, Lippstadt, Merzig, Soest, Würzburg) finden sich als Anhang zur Friedhofssatzung oder in Form eines Merkblatts genauere Bestimmungen zum Ablauf sargloser Beisetzungen. Darin sind die wichtigsten Fragen in diesem Zusammenhang geregelt. Häufig sind die entsprechenden Regelungen von Bestattungspflichtigen bei der Anmeldung einer Beisetzung zur Kenntnis zu nehmen. Mitunter ist auch eine Erklärung zur Freistellung des Friedhofsträgers von der Haftung bei Schadensansprüchen enthalten. Diese Dokumente fassen die wichtigsten Regelungen zusammen und geben damit allen Beteiligten Rechtssicherheit. Problematisch kann es sein, wenn diese Texte nur in deutscher Sprache zur Verfügung stehen. Einige Friedhofsträger (Hamm,

Abbildung 17: Wurden ergänzende Vereinbarungen zur Friedhofssatzung getroffen? (N [280])



Solingen, Kreis Mettmann) stellen aus diesem Grund entsprechende Informationen zusätzlich auch in anderen Sprachen zur Verfügung.

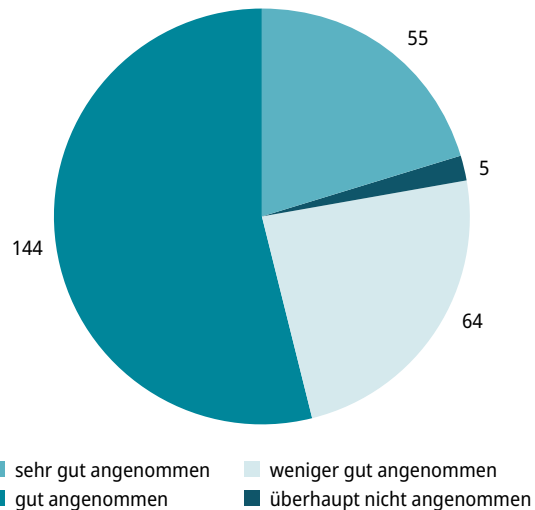
Abgesehen von der Beisetzung ohne Sarg und im Leinentuch kommen auch andere Fragen islamischer Bestattungen (zum Beispiel Ruhefrist und Grabpflege) an entsprechender Stelle in Friedhofssatzungen zur Sprache. Bemerkenswert ist, dass knapp ein Viertel (65 = 22,89 %) aller Satzungen einen eigenen Paragraphen oder Abschnitt zu islamischen Grabfeldern oder Bestattungen enthält. Darin sind alle relevanten Fragen aufgeführt und geregelt.

Über Friedhofssatzungen und deren Ergänzungen hinaus, stellen viele Friedhofsträger zusätzlich Informationen zum Thema in Form von Broschüren oder Merkblättern zur Verfügung. Zum Teil gibt es diese Dokumente in verschiedenen Sprachen. Diese Fülle an Material belegt die Relevanz des Themas für Friedhofsverwaltungen.

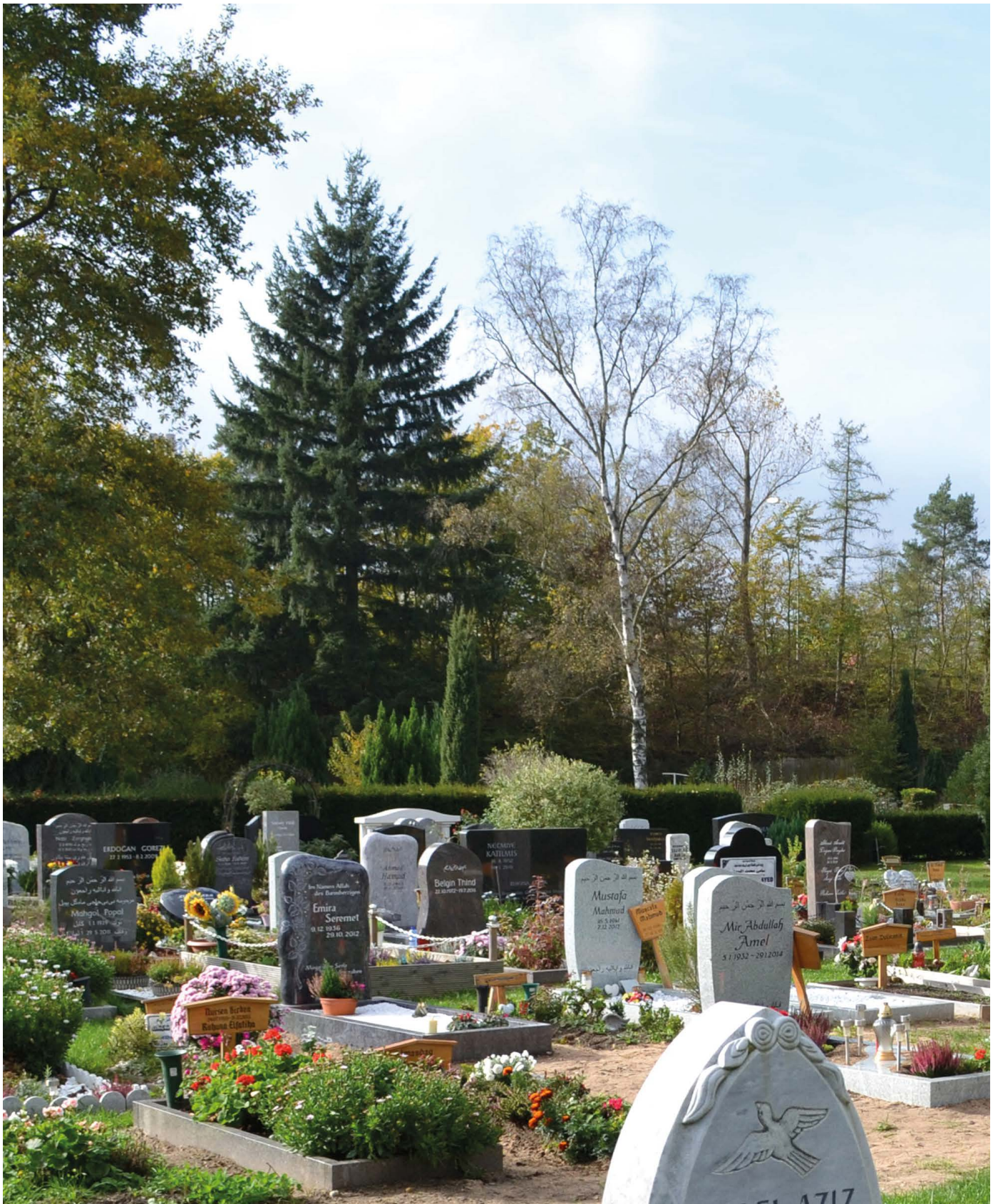
Als Ergebnis des Forschungsvorhabens kann daher festgehalten werden, dass Friedhofsträger – oftmals in Abstimmung mit muslimischen Interessenvertretungen – ernsthaft bemüht sind, zu einvernehmlichen Lösungen bei islamischen Bestattungen zu gelangen. Die Ergebnisse dieser Bemühungen haben in Form entsprechender Regelungen häufig Eingang in Friedhofssatzungen gefunden. Bestimmungen islamischen Rechts zu Bestattungsfragen sind damit Bestandteil geltenden Rechts in Deutschland geworden, was durchaus bemerkenswert ist.

Diese Bemühungen haben eine insgesamt positive Resonanz bei der muslimischen Community gefunden. Insgesamt knapp drei Viertel der befragten Friedhofsträger kommen bei der Akzeptanz islamischer Grabfelder zu einer positiven Einschätzung. 55 von ihnen (= 20,52 %) haben angegeben, dass die Grabfelder sehr gut und 144 (= 53,73 %), dass sie gut angenommen werden. Allerdings sind 64 (= 23,88 %) Friedhofsträger der Meinung, dass sie weniger gut angenommen werden. Allein in 5 (= 1,87 %) Fällen wurden sie überhaupt nicht angenommen.

Abbildung 18: Islamische Grabfelder werden ... (N [268])



Als Gründe für die Zurückhaltung oder Ablehnung auf muslimischer Seite wurden die nach wie vor gängige Praxis der Überführung Verstorbener in die Heimatländer oder die Sorge um die Einhaltung islamischer Bestattungsvorschriften (zum Beispiel der Ruhefrist) genannt. Das zweite Motiv ließe sich in den betreffenden Fällen unter Umständen durch eine noch bessere Berücksichtigung islamischer Bestattungsvorschriften und eine entsprechende Kommunikation regulieren. Zur Frage der Überführungen sei auf die richtungsweisende Arbeit des Islamwissenschaftlers und früheren Bestatters Özgür Uludağ verwiesen.<sup>54</sup>



Islamische Grabstätten in Offenbach am Main (Foto: Erdogan Karakaya)

## Informationen aus praktischer Bestattungserfahrung

Özgür Uludağ

### Bestattungsinstitut

In Deutschland werden, anders als in vielen islamisch geprägten Ländern, Sterbefälle von einem Bestattungsinstitut abgewickelt, weil sie über die dafür notwendige Infrastruktur verfügen, wie beispielsweise einen Leichenwagen, der zum Transport von Leichen in Deutschland verpflichtend ist.

### Todesbescheinigung

Das Bestattungsinstitut kann erst nach der Ausstellung der Todesbescheinigung tätig werden. Sie wird von einem zuständigen Arzt/einer zuständigen Ärztin ausgestellt.

### Ungeklärte Todesursache

Einen Sonderfall stellt ein Sterbefall dar, bei dem die Todesursache nicht eindeutig feststeht. Die Staatsanwaltschaft ordnet in diesem Fall eine Untersuchung an. Der Leichnam wird bis zur Klärung der Todesursache in der Pathologie der Gerichtsmedizin aufbewahrt und erst danach zur Bestattung freigegeben.

### Natürliche Todesursache

In Deutschland wird der Tod eines Menschen durch einen Arzt oder eine Ärztin mit einer Todesbescheinigung amtlich festgestellt. Mit der Todesbescheinigung und anderen Dokumenten, wie der Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Pass und Ausweis, wird der Tod im Standesamt mit einer Sterbeurkunde dokumentiert. Fehlen Dokumente, stellt das Standesamt eine vorläufige Beurkundung des Sterbefalls (Abweisung) aus, um bis zur Vorlage der fehlenden Urkunden den Sterbefall weiter bearbeiten zu können. Werden diese fehlenden Dokumente später nachgereicht, wird die Sterbeurkunde dann ausgestellt, um beispielsweise laufende Verträge, Witwer- und Witwenansprüche, Wohnungsaufösungen und ähnliche Aufgaben als Vertretung der verstorbenen Person vornehmen und Erbschaftsansprüche geltend machen zu können.

### Leichenpass

Wenn ein Mensch in einem anderen Land, in der Regel dem Herkunftsland, beerdigt werden soll, wird zusätzlich noch ein Leichenpass oder manchmal auch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung benötigt. Diese Dokumente werden in der Regel im Gesundheits- oder Ordnungsdienst ausgestellt. Sie enthalten neben den personenbezogenen Daten auch die Todesursache, um beispielsweise bei ansteckenden Viren oder anderen Krankheitserregern im Destinationsland entsprechende Vorkehrungen treffen zu können. Im Konsulat des Destinationslandes wird anschließend bei Vorliegen aller Dokumente die Überführungsgenehmigung erteilt.

### Überführung

Die Überführung ins Ausland findet heute in der Regel mit Fahr- oder Flugzeugen statt. Überführungen mit einem Fahrzeug werden von Bestattungsunternehmen mit einem Leichenwagen vorgenommen, während Überführungen mit einem Flugzeug durch eine Spedition abgewickelt werden. Für den Cargotransport im Luftfrachtbereich gelten für die Kategorie „Human Remains“ besondere Vorschriften. Beispielsweise müssen die Särge luftdicht verschlossen sein und im Sarg muss sich eine Einlage befinden, die potenziell austretende Körperflüssigkeiten aufsaugen kann.

### B-Schein

Bei Beerdigungen in Deutschland muss bei einer Friedhofsverwaltung mit einem so genannten B-Schein ein Beerdigungstermin vereinbart werden, an dem zwingend eine Person der Friedhofsverwaltung als Zeuge anwesend sein muss. Sie bezeugt, dass die richtige Person im richtigen Grab beerdigt wird.

### Bestattungsfonds

Um die hohen Überführungskosten zu decken, haben sich die ersten Bestattungsfonds in Form von Überführungsfonds in die Heimatländer der Verstorbenen in der Mitte der 1990er Jahre gegründet. Inzwischen gibt es zahlreiche Überführungsfonds. Interessanterweise übernimmt der Überführungsfonds von DITIB lediglich die Überführungskosten für Auslandsüberführungen und nicht die Kosten bei Bestattungen in Deutschland.

### Untersuchung

In aller Regel stirbt in Deutschland ein Mensch in einem Krankenhaus oder bei Krankheitsverläufen mit ungünstiger Prognose in einem Hospiz oder zu Hause. Manche Muslim\_innen empfinden es als übergriffig, wenn nun ein Arzt den Tod einer Muslimin bescheinigt, weil der Arzt dazu den Leichnam weitgehend entkleiden muss oder umgekehrt eine Ärztin einen Muslim. Dem kann entgegengehalten werden, dass in besonderen Situationen die gewöhnlichen Regelungen für den Umgang zwischen Männern und Frauen nicht zur Anwendung kommen müssen („Not bricht Gebot“).

### Beurkundung

Bei der Beurkundung von Sterbefällen fehlen zugewanderten Menschen häufig Dokumente wie Geburts- oder Heiratsurkunden, weil solche Dokumente im Heimatland nicht geführt oder sie bei der Einreise nach Deutschland nicht mitgenommen wurden. Auch Geflüchteten fehlen häufig Dokumente wie Ausweis, Geburtsurkunde oder Scheidungsurteil, die in manchen Fällen ebenfalls nicht oder nur sehr schwer zu beschaffen sind. Ohne die Verwandtschaftsverhältnisse oder den Ehestatus klären zu können, ist es nur bedingt möglich beispielsweise eine Erbschaft anzutreten oder Wohnungs- und Vertragsauflösungen beantragen zu können.

### Dauer bis zur Ausstellung von Bescheinigungen

Auch die Ausstellung von Leichenpässen bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen stellt häufig wegen der Öffnungszeiten von Ämtern ein Problem dar. Oft sind die Gesundheits- oder Ordnungsämter nur für kurze Zeitfenster für Publikumsverkehr geöffnet. Wenn zudem noch das Wochenende dazwischenkommt, können Sterbefälle manchmal erst mehrere Tage später bearbeitet werden, was für viele Muslim\_innen nicht zufriedenstellend ist.

### Konsulate

In den Konsulaten werden Überführungsgenehmigungen ausgestellt. In manchen Fällen wird die Überführung und Beerdigung im entsprechenden Land nicht genehmigt. Beispielsweise wenn Menschen, die im Exil gelebt haben, auch im Todesfall nicht ins Herkunftsland überführt werden dürfen. Auch bei bikulturellen Ehen werden gelegentlich Überführungen verweigert, beispielsweise dann, wenn ein/e Ehepartner\_in deutsche Wurzeln hat, aber neben dem/der im Herkunftsland bereits beerdigten Ehepartner\_in beerdigt werden möchte.

### Friedhofsverwaltungen

Beerdigungstermine auf Friedhöfen stellen eine Herausforderung dar. Aus (verständlichen) Sicherheitsgründen werden Gräber nicht im Voraus ausgehoben, sondern immer erst nach einem Antrag auf eine Beerdigung. Es soll vermieden werden, dass Menschen oder Tiere in die ausgehobenen Gräber fallen. Dieser Umstand führt dazu, dass Gräber erst mit dem Beerdigungstermin ausgehoben werden. Die Auftragserteilung zum Ausheben des Grabes kann sich hierbei verzögern und damit insgesamt der Vorgang der Bestattung.

### Sozialamt

Stirbt in Deutschland ein Mensch und die Bestattungskosten können weder aus der Erbmasse noch von nahestehenden Angehörigen übernommen werden, übernimmt das Sozialamt die Kosten für eine würdige Sozialbestattung. Für Muslim\_innen in Deutschland bedeutet dies, dass die Kosten für eine islamische Bestattung auf islamischen Grabfeldern übernommen werden. Gewünschte Überführungen ins Herkunftsland werden demgegenüber nicht übernommen. Für Muslim\_innen, die beispielsweise als Geflüchtete nach Deutschland gekommen sind und denen die finanziellen Mittel fehlen, um die Überführungskosten zu übernehmen, bedeutet dies, dass ihre Angehörigen und Hinterbliebenen in den Herkunftsländern weder an der Beerdigung in Deutschland teilnehmen, noch jemals das Grab werden aufsuchen können.

### Kultursensibilität im Krankenhaus

Im Umgang mit Verstorbenen im Krankenhaus kann es zu gutgemeinten und liebevollen Gesten des Stationspersonals kommen, die zu Problemen werden können. Beispielsweise werden verstorbenen Personen die Hände über dem Bauch zusammengelegt. Manchmal um eine Blume zwischen die Hände zu legen. Wenn später die Leichenstarre eintritt, müssen die Arme bei der rituellen Leichenwaschung mit Krafteinsatz an die Körperseite gezwungen werden. Mühsam ist in manchen Fällen auch das Entfernen von Gebissprothesen, wenn die Totensteife bereits eingetreten ist. Leider nicht selten erleben auch die Mitarbeiter\_innen von islamischen Bestattungsinstituten unschöne und würdelose Szenen, in denen Leichname abgeholt werden, denen weder die medizinischen Kanülen, Katheter oder Pflaster entfernt wurden. Problematisch kann auch der Umgang mit Verstorbenen in der Rechtsmedizin sein. Muslim\_innen, die ihr gesamtes Leben ihren Körper verhüllt und bedeckt haben, liegen völlig nackt auf der Leichenbahre von Kühlkammern und werden so an Bestatter\_innen übergeben.

### Prozesse im Krankenhaus

Darüber hinaus sind die Abläufe in Krankenhäusern überall unterschiedlich geregelt, was die Abläufe für Bestattungsinstitute schwierig macht. Das Personal des Bestattungsinstituts muss die Abläufe jedes Krankenhauses herausfinden. Oft werden Dokumente wie die Todesbescheinigung nicht zeitnah vom Stationsarzt oder von der Stationsärztin an die Verwaltung weitergeleitet, so dass es bereits hier zu Verzögerungen im zügigen Ablauf kommt. Es gibt Krankenhäuser, in denen die Todesbescheinigung mit der Krankenhauspost abgeholt und weitergeleitet wird. In solchen Fällen bleibt lange ungewiss, wann die Dokumente im Standesamt ankommen werden. Öffnungszeiten von Krankenhäusern und Standesämtern, die oftmals nicht kompatibel sind mit denen der Bestattungsinstitute, verzögern zudem den Abwicklungs- und Beerdigungsprozess. Idealerweise werden die Dokumente dem Bestatter oder der Bestatterin mitgegeben, der/die sie dann zum Standesamt bringt.

### Notärztliche Todesbescheinigung

Wenn ein Mensch nach palliativmedizinischer Behandlung an einem Wochenende oder an Feiertagen stirbt und der behandelnde Hausarzt oder die Hausärztin nicht erreichbar ist, dann stellt ein Notarzt oder eine Notärztin die Todesbescheinigung aus. Wird dabei die Todesursache als „ungeklärt“ festgestellt, wird der Sterbefall zu einer sogenannten Polizeisache. Die Staatsanwaltschaft nimmt Ermittlungen auf, um die Todesursache zweifelsfrei zu klären. Wenn aus der Krankenakte eine finale Diagnose ersichtlich ist, stellt die Rechtsmedizin die Todesbescheinigung aus, ohne selbst eine Untersuchung vorgenommen zu haben. In manchen Fällen kommt die Staatsanwaltschaft jedoch nicht um eine weitere Untersuchung herum. Dann muss der oder die Verstorbene obduziert werden. Da die Abwicklung der Untersuchung in der Rechtsmedizin in manchen Fällen viele Tage in Anspruch nimmt, vergeht für muslimische Angehörige verhältnismäßig viel Zeit. Bei ungeklärten Todesursachen lassen sich jedoch Sektionen theologisch als Notlage oder Zwangslage legitimieren. Wünschenswert wäre es jedoch, Verstorbene muslimischen Glaubens möglichst bevorzugt und zügig zu untersuchen.

### Leichenhallen

Bestattungsinstitute haben häufig das Problem, dass Verstorbene in zugänglichen Leichenhallen aufbewahrt wurden. Da viele islamische Bestattungsinstitute keine eigenen Kühlkammern betreiben, werden Verstorbene in der Regel mehrfach zwischen zugänglichen Leichenhallen hin- und hertransportiert. Vor dem Hintergrund, dass verstorbene Muslim\_innen nicht unnötig transportiert werden sollten, wäre es wünschenswert, wenn die rituelle Waschung, das Totengebet und die Aufbewahrung in einer Leichenhalle am selben Ort stattfinden könnten. Oft wird islamischen Bestattungsinstituten aber keine Erlaubnis erteilt, eine Kühlkammer zum Zweck der Leichenaufbewahrung zu betreiben, da hierfür spezielle Vorschriften gelten.



## 4. Handlungsempfehlungen

### 4.1 Handlungsempfehlungen für die Einrichtung islamischer Grabfelder

Bei der Einrichtung islamischer Grabfelder auf öffentlichen Friedhöfen ist eine Reihe praktischer Fragen zu bedenken:

#### SEPARATE FLÄCHEN

Friedhöfe sind für die Beisetzung aller Bürger\_innen einer Stadt oder Gemeinde bestimmt. Eine Trennung nach religiösen Bekenntnissen steht öffentlichen Friedhofsträgern gemäß dem Grundsatz der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates nicht zu. Im Sinne der Redensart „im Tod sind alle gleich“ könnte sich die Frage nach der Rechtfertigung separater Flächen zur Beisetzung von Muslim\_innen stellen. Würde eine Trennung der Toten nicht das Bemühen um den Zusammenhalt der Lebenden konterkarieren?

Diese Schlussfolgerung ergibt sich organisatorisch und rechtlich nicht zwangsläufig. Friedhöfe bieten unterschiedliche Arten von Grabstätten an: Reihen- oder Wahlgräber (ein- oder mehrstellig), Urnengräber, Kindergräber usw. Mitunter bestehen Sondergrabstätten für bestimmte Personengruppen (zum Beispiel Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft). Gestalterisch hat dies die Ausweisung separater Flächen für unterschiedliche Grabarten zur Folge. So kann die Anlage eines islamischen Grabfelds als eine weitere Variante verstanden werden.

Nach muslimischem Verständnis ist die Ausweisung separater Flächen für die Bestattung von Muslim\_innen geboten. Damit kommt das Grundrecht auf Religionsfreiheit zum Tragen. Matthias Sören Holland kommt in der Abwägung des Sachverhalts zum Ergebnis, dass sich daraus durchaus ein Anspruch auf Einrichtung islamischer Grabfelder ableiten lässt.<sup>55</sup>

Geschieht dies in Abstimmung mit muslimischen Interessenvertretungen, kann das ein Zeichen gelungener Integration und Kommunikation sein.

#### ABSTIMMUNG MIT MUSLIMISCHEN INTERESSENVERTRETUNGEN

Bei der Anlage eines islamischen Grabfelds empfiehlt sich die vorherige Abstimmung mit muslimischen Interessenvertretungen. Die Auswertung der Rückmeldungen zur Umfrage hat gezeigt, dass das in den meisten Fällen bereits geschieht (siehe 3.4.). Muslimische Ansprechpartner\_innen können wertvolle Hinweise zu religiösen Voraussetzungen und praktischen Fragen (zum Beispiel Ausrichtung der Grabstätten) geben. Sie in die Planung und Durchführung des Vorhabens einzubeziehen, ist für die Akzeptanz des Grabfelds durch die Community unverzichtbar. Ansprechpartner\_innen können Vertreter\_innen aus Moscheegemeinden, Integrationsräten oder Initiativen des interreligiösen Dialogs sein.

Die *eine* Telefonnummer des Islams in Deutschland gibt es allerdings nicht. Die muslimische Gemeinschaft zeichnet sich – wie die jüdische und christliche – durch konfessionelle und ethnische Vielfalt aus. Wenn auch Grundvollzüge islamischer Bestattungen (Waschung, Leinentücher, Totengebet, sarglose Beisetzung) für Angehörige aller Richtungen und Gruppen gleich sind, so lassen sich doch in Einzelheiten Unterschiede feststellen. Diese Differenzen beziehen sich in der Regel nicht auf Grundsätze, sondern auf Details in der Durchführung der Rituale. Ein Beispiel ist der Ort des Totengebets. Für Angehörige einiger Rechtsschulen kann das die Moschee sein, während sie für andere überhaupt nicht in Frage kommt, so dass das

<sup>55</sup> „Wie beim ewigen Ruherecht kommt es auch bei muslimischen Grabfeldern gerade darauf an, dass die Nicht-Anlage derselben aufgrund des Friedhofs- und Bestattungszwangs bei gleichzeitiger Beschränkung der Friedhofsträgerschaft auf Körperschaften des öffentlichen Rechts eine Diskriminierung darstellt und daher ausnahmsweise ein leistungsrechtlicher Anspruch gegen den Staat auf Beseitigung derselben besteht. Dabei ist auch dieser Anspruch nur gegeben, sofern in zumutbarer Entfernung vom Wohnort kein anderes muslimisches Grabfeld besteht.“ Holland 2015:49.

Totengebet auf dem Friedhof stattfindet. Es empfiehlt sich, diese Einzelheiten im Vorfeld zu besprechen, sofern sie für die Anlage des Grabfelds und die Abläufe auf dem Friedhof relevant sind. Dabei sollte akzeptiert werden, dass Muslim\_innen sich in der Umsetzung der Bestattungsrituale durchaus unterscheiden können.

### UNBENUTZTES AREAL UND WIEDERBELEGUNG

Bei der Anlage eines islamischen Grabfelds stellt sich die Frage, ob es sich dabei um eine Fläche handeln muss, auf der noch nie ein Mensch bestattet wurde. Aus theologischer Sicht muss es sich streng genommen nicht um ein unbenutztes Areal handeln. Wenn frühere Grabstätten abgeräumt, das Areal umgegraben und eventuell aufgefundene sterbliche Überreste entfernt und an anderer Stelle beigesetzt wurden, kann eine bereits genutzte Friedhofsfläche der Anlage eines islamischen Grabfelds dienen. Das Verfahren ist bei der Wiederbelegung von Friedhofsflächen üblich.

Diese Position teilen nicht alle Muslim\_innen. Aus volksreligiöser Perspektive wird oft die Meinung vertreten, dass es sich auf jeden Fall um ein unbenutztes Areal handeln müsse („jungfräuliche Erde“). Sofern eine solche Fläche zur Verfügung steht, kann man sie nutzen. Wenn nicht, dann sollte man das Problem bei der Planung offen miteinander besprechen. Dabei kann es hilfreich sein, die Expertise islamischer Vertreter\_innen aus Wissenschaft und Praxis einzuholen.

Der Sachverhalt ist bei der Wiederbelegung bestehender islamischer Grabfelder ähnlich. Viele Friedhofsträger haben keine Erweiterungsflächen zur Verfügung. Ist ein islamisches Grabfeld vollständig belegt, stellt sich die Frage, ob man nach Ablauf von Ruhefristen neu belegen darf. Aus theologischer Perspektive ist dies durchaus möglich. Nach vollständiger Verwesung des Leichnams kann man ein Grab erneut für eine islamische Bestattung nutzen (siehe 3.2.). Auch diese Position wird nicht ungeteilte Zustimmung finden, so dass die Frage im Gespräch geklärt werden sollte.

### AUSRICHTUNG NACH MEKKA

Unverzichtbar für die Anlage eines islamischen Grabfelds ist die Ausrichtung der einzelnen Grabstätten nach Mekka. Damit ist die Blickrichtung des im Grab auf der rechten Körperseite liegenden Leichnams gemeint. Bei der Bestimmung der Richtung sollte man auf die Unterstützung eines Vorbeters oder einer

anderen kundigen Person einer Moscheegemeinde zurückgreifen. Es kann vorkommen, dass sich das Grabfeld als solches nicht passgenau in das Umfeld des Friedhofs einfügen lässt. Entscheidend ist jedoch, dass die einzelnen Grabstätten nach Mekka weisen.

### EINZUGSGEBIET

Friedhöfe sind – abgesehen von Nutzungsrechten bei Wahlgrabstätten – für die Beisetzung der Bürger\_innen einer Stadt oder Gemeinde bestimmt. Gerade für den ländlichen Raum kann es sich anbieten, dass mehrere Gemeinden gemeinsam ein islamisches Grabfeld auf einem Friedhof anlegen. Das würde den planerischen und organisatorischen Aufwand erleichtern. Davon abgesehen ist es wünschenswert, wenn Friedhofsträger auf ihren islamischen Grabfeldern auch Beisetzungen von Verstorbenen aus Städten und Gemeinden zulassen, in denen es noch keine eigenen islamischen Grabfelder gibt. Die Auswertung hat gezeigt, dass das erfreulicherweise oftmals der Fall ist (siehe 2.3.). Dies hängt letztlich von den zur Verfügung stehenden freien Friedhofsflächen ab.

### NUTZUNGSBERECHTIGTE

Islamische Grabfelder sind für die Bestattung verstorbener Muslim\_innen gedacht. Eine Trennung nach Geschlechtern oder Richtungen und Rechtsschulen ist nicht erforderlich. Hingegen sind Aleviten- und Ezidentum als eigenständige Glaubensgemeinschaften zu betrachten. Für die Bestattung ihrer Angehörigen sollte es besondere Grabfelder geben. Die Zugehörigkeit zum Islam ergibt sich durch Geburt und wird in der Regel nicht dokumentiert. Die Rückfrage bei einer Moscheegemeinde, ob eine verstorbene Person zum Islam gehörte, kann insofern problematisch sein, als eine Zugehörigkeit zu Moscheegemeinden nicht zwingend vorgeschrieben ist. Zudem würde man damit Gemeinden Hoheitsrechte gegenüber Nichtmitgliedern einräumen. Liegt keine Willensbekundung des oder der Verstorbenen zur Bestattung vor, sollte es genügen, sich im Bestattungsfall auf die Aussage von Bestattungspflichtigen zu verlassen. Gibt es keine Angehörigen, kann man sich im sozialen Umfeld des oder der Verstorbenen erkundigen. Die Frage ist besonders im Fall von Sozialbestattungen sensibel, bei denen in der Regel von der Verbrennung des Leichnams auszugehen ist. Aus muslimischer Sicht ist diese Form der Bestattung untersagt.



Musalla-Tisch (Foto: Thomas Lemmen)

Mit Blick auf die negative Religionsfreiheit ist zu berücksichtigen, dass sich Menschen bewusst gegen die Vornahme religiöser Rituale entscheiden können. Dies gilt auch für Muslim\_innen. Die persönliche Entscheidung ist somit gegenüber jeder Zuordnung von außen maßgeblich.

Bei Wahlgrabstätten ist der Sonderfall religionsverbindender Ehen zu berücksichtigen. Es kann sein, dass ein nichtmuslimischer Ehepartner oder eine nichtmuslimische Ehepartnerin durch den Erwerb einer Wahlgrabstätte das Anrecht auf Beisetzung auf dem islamischen Grabfeld erlangt. Für diese Fälle sollten eindeutige Regelungen getroffen werden.

### WASCHGELEGENHEITEN

Die rituelle Waschung Verstorbener kann in jedem Raum stattfinden, der über die entsprechende Ausstattung verfügt. Dazu gehört ein Tisch, auf den man den Leichnam legen kann und von dem aus das Wasser abfließen kann. Außerdem sollte es Anschlüsse für warmes und kaltes Wasser sowie einen zweiten Tisch für das Einwickeln des Leichnams

in Leinentücher geben. Sofern Räumlichkeiten auf Friedhöfen dafür in Betracht kommen, empfiehlt es sich, die Nutzung bei der Anmeldung der Bestattung zu vereinbaren.

Um am Totengebet teilnehmen zu können, müssen sich die Betenden vorher einer rituellen Waschung unterziehen (kleine Waschung). Grundsätzlich kann man das zuhause oder in der Moschee tun, bevor man sich auf den Weg zur Beisetzung macht. Es wäre wünschenswert, wenn man zu diesem Zweck nach Absprache und Möglichkeit auch Sanitäreinrichtungen auf dem Friedhof aufsuchen kann.

### PLATZ FÜR DAS TOTENGE BET

Sofern das Totengebet auf dem Friedhof stattfindet, ist dafür ein freier Platz erforderlich. Dort stellen sich die teilnehmenden Personen vor dem/der aufgebahrten Verstorbenen in Reihen neben- und hintereinander auf. Die Aufbahrung kann auf einem Tisch oder einem Transportwagen erfolgen. Es empfiehlt sich, zu diesem Zweck einen Steintisch – einen sogenannten Musalla-Tisch – aufzustellen.<sup>56</sup>

<sup>56</sup> Musalla ist ein außerhalb der Moschee eingerichteter Gebetsplatz.

## RUHEZEITEN VON GRABSTÄTTEN

Die Problematik der Ruhezeiten von Grabstätten ist ausführlich dargestellt worden (siehe 3.2.). Durch die Ausweisung von (ein- oder mehrstelligen) Wahlgrabstätten auf islamischen Grabfeldern besteht die Möglichkeit einer individuellen Verlängerung von Ruhezeiten. Damit sollte dem Bedürfnis nach dem Erhalt von Grabstätten Genüge getan sein. Auch in dieser Frage kann es unterschiedliche Meinungen unter Muslim\_innen geben. Seitens des Friedhofsträgers kann das Problem durch das Angebot von Wahlgrabstätten in Verbindung mit entsprechenden Informationen gelöst werden.

## 4.2 Handlungsempfehlungen für die Durchführung islamischer Bestattungen

Neben der Einrichtung eines islamischen Grabfelds als solches, ergeben sich eine Reihe von Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung islamischer Bestattungen:

### BESTATTUNGSFRIST

Die gesetzlichen Regelungen der Länder kommen dem Bedürfnis nach zügiger Beisetzung durch Verkürzung der Mindestbestattungsfrist auf 48 bzw. 24 Stunden nach Eintritt des Todes entgegen (siehe 2.6.). Die Erwartung von Muslim\_innen, einen Menschen noch am Todestag oder spätestens am Tag danach beizusetzen, lässt sich aufgrund organisatorischer Abläufe im Todesfall in der Regel nicht umsetzen. In der Praxis ist die Beibringung der Todesbescheinigung und das anschließende Ausstellen der Sterbeurkunde durch das zuständige Standesamt am Sterbeort der Grund, warum islamische Bestattungen – ebenso wie alle anderen – erst am dritten bis vierten Tag nach Eintritt des Todes stattfinden können. Wenn bei sarglosen Beisetzungen noch eine vorherige Genehmigung des Gesundheitsamtes einzuholen ist oder bei ungeklärter Todesursache eine amtliche Untersuchung eingeleitet wird, kann es zu weiteren zeitlichen Verzögerungen kommen. Trotz allen Bemühens wird sich die Zeitspanne bis zur Beisetzung nicht entscheidend verkürzen lassen.

## GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

In der Gestaltung und Pflege islamischer Grabstätten tritt – wie auf vielen Friedhöfen zu beobachten – die Vielfalt der Trauerkultur innerhalb des Islams deutlich zu Tage (siehe 3.3.). Neben mitunter nahezu verwahrlosten finden sich aufwendig gestaltete und gepflegte Grabstätten. Das Modell der Rasengrabflächen kommt muslimischen Vorstellungen sehr nahe. Allerdings besteht dabei nicht die Möglichkeit einer individuellen Gestaltung und Pflege von Grabstätten, was für die Verarbeitung von Trauer und Leid sehr wichtig sein kann.

Grundsätzlich wird empfohlen, es bei allgemeinen Gestaltungsvorschriften für islamische Grabstätten zu belassen. Denkbar sind allgemeine Regelungen zu Grabsteinen sowie zur Grabpflege.

Sofern Möglichkeiten bestehen, Verfahrensabläufe zu beschleunigen, sollten Friedhofsverwaltungen oder Standesämter mit Rücksicht auf die religiösen Erwartungen von Muslim\_innen davon Gebrauch machen. Wenn das nicht möglich sein sollte, gilt es, um Verständnis für die Abläufe zu werben. Auch bei Überführungen ins Heimatland ist mit einer Zeitspanne von einigen Tagen vom Eintritt des Todes bis zur Beisetzung zu rechnen.

Zur Verkürzung der Bestattungsfrist gibt es Überlegungen, auf islamischen Grabfeldern ein offenes Grab für den Fall einer Beisetzung vorzuhalten. Diesem Vorschlag stehen vor allem Haftungsfragen entgegen. Das offene Grab wäre so abzusichern, dass kein Schaden für Menschen und Tiere davon ausgehen kann.

### SARGLOSE BESTATTUNG

Die rechtlichen Grundlagen sowie die Abläufe sargloser Bestattungen wurden an anderer Stelle ausführlich beschrieben (siehe 3.1.). An dieser Stelle bleibt festzuhalten, dass Friedhofsverwaltungen für sich klären sollten, ob Angehörige, externe Bestatter\_innen oder Mitarbeiter\_innen der Friedhofsverwaltung eine sarglose Bestattung durchführen. Die Abläufe sollten in allen Konstellationen festgehalten und den Bestattungspflichtigen bei der Anmeldung einer Bestattung mitgeteilt werden. Für den Fall, dass Angehörige

oder Bestatter\_innen auf dem Friedhof tätig werden, empfiehlt es sich, mögliche Ansprüche im Schadensfall im Vorfeld zu klären und auszuschließen.

### SONSTIGE ABLÄUFE

Zu den Abläufen islamischer Bestattungen gehört der Transport des Leichnams, die Grablegung sowie die anschließende Verfüllung der Grabstätte (siehe 3.1.). Auch diese Einzelheiten sollten bei der Anmeldung einer Bestattung besprochen und schriftlich festgehalten werden.

### FRIEDHOFSSATZUNGEN

Insgesamt ist zu empfehlen, dass sämtliche Regelungen im Zusammenhang mit der Einrichtung islamischer Grabfelder sowie der Durchführung islamischer Bestattungen in Friedhofssatzungen oder ergänzenden Bestimmungen festgehalten werden. Die Auswertung der Rückmeldungen zur Umfrage hat gezeigt, dass das oftmals bereits geschehen ist (siehe 3.5.). Diese Dokumente belegen das Bemühen, zu einvernehmlichen Lösungen bei islamischen Bestattungen zu gelangen. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag für Dialog und Zusammenarbeit von Muslim\_innen und Nichtmuslim\_innen in der multireligiösen und multikulturellen Gesellschaft.



Islamisches Grab in Darmstadt (Foto: Erdogan Karakaya)



## Literaturverzeichnis

- Abdullah, Muhammad Salim (1981):** Geschichte des Islams in Deutschland. Graz u.a.: Styra. (Islam und westliche Welt, Bd. 5).
- Antes, Peter (1987):** „Tod und Trauer im Islam“. In: Im Angesicht des Todes. Ein interdisziplinäres Kompendium. Teil 1, hg. v. Hans-Jakob Becker, Bernhard Einig und Peter-Otto Ulrich, S. 155–162. Sankt Ottilien: Eos Verlag. (Pietas liturgica 3).
- Balkan, Osman (2015):** „Burial and Belonging“. In: Studies in Ethnicity and Nationalism 15/1 (Special Issue Nationalism and Belonging), 120–134.
- Baş, Yasin (2011):** „Das DİTİB-Zentrum für Soziale Unterstützung bietet Beistand, Beratung und unbürokratische Unterstützung im Trauerfall“. In: Islamische Zeitung vom 20. Mai 2011.
- al-Buḥārī (2006):** Ṣaḥīḥ al-Buḥārī. Nachrichten von Taten und Aussprüchen des Propheten Muhammad. Ausgewählt, aus dem Arabischen übers. u. hg. v. Dieter Ferchl. Stuttgart: Reclam.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2021):** Muslimisches Leben in Deutschland. Studie im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz, Forschungsbericht 28. Nürnberg.
- Der Koran (2010).** Aus dem Arabischen neu übertr. v. Hartmut Bobzin unter Mitarbeit v. Katharina Bobzin. München: C.H. Beck.
- Dimler-Wittleder, Petra (2005):** Der Umgang mit dem Tod in Deutschland. Ein Vergleich des jüdischen, christlichen und moslemischen Glaubens. Münster: Lit. (Schriftenreihe Interethnische Beziehungen und Kulturwandel. Ethnologische Beiträge zu sozial-kultureller Dynamik, Bd. 58).
- Dörler, Elisabeth (2004):** Eine Begräbnisstätte für Muslime und Musliminnen in Vorarlberg, hg. v. okay. zusammen leben – Projektstelle für Zuwanderung und Integration. Dornbirn. (okay-Studien 2). PDF Version: <https://www.okay-line.at/file/656/islamischerfriedhofstudie.pdf> [letzter Zugriff am 27.06.2023].
- Forschungsgruppe Weltanschauungen in Deutschland (fowid) (2017):** „Muslimische Grabstätten in Sachsen und Sachsen-Anhalt“. <https://fowid.de/meldung/muslimische-grabstaetten-sachsen-und-sachsen-anhalt-node3303> [letzter Zugriff am 02.05.2023].
- Friedhofsverwaltung der Stadt Hamm:** Erklärung zur Durchführung einer sarglosen Bestattung, [https://www.hamm.de/fileadmin/user\\_upload/Medienarchiv\\_neu/Dokumente/Tiefbau\\_und\\_Gruenflaechenamt/Erklaerung\\_sarglose\\_Bestattung.pdf](https://www.hamm.de/fileadmin/user_upload/Medienarchiv_neu/Dokumente/Tiefbau_und_Gruenflaechenamt/Erklaerung_sarglose_Bestattung.pdf) [letzter Zugriff am 06.03.2023].
- Heller, Harmut (1996):** „Muslime in deutscher Erde. Frühe Grabstätten des 14. bis 18. Jahrhunderts“. In: In fremder Erde. Zur Geschichte und Gegenwart der islamischen Bestattung in Deutschland, hg. v. Gerhard Höpp und Gerdien Jonker, S. 45–62. Berlin: Zentrum Moderner Orient. (Arbeitshefte Zentrum Moderner Orient, Nr. 11).
- Holland, Matthias Sören (2015):** Muslimische Bestattungsriten und deutsches Friedhofs- und Bestattungsrecht. Potsdam: Universitätsverlag Potsdam. (KWI-Arbeitshefte 23).
- Höpp, Gerhard (1997):** Muslime in der Mark. Als Kriegsgefangene und Internierte in Wünsdorf und Zossen, 1914–1924. Berlin: Zentrum Moderner Orient. (Studien Nr. 6).
- Höpp, Gerhard (1996):** „Tod und Geschichte oder Wie in Berlin prominente Muslime bestattet wurden“. In: In fremder Erde. Zur Geschichte und Gegenwart der islamischen Bestattung in Deutschland, hg. v. Gerhard Höpp und Gerdien Jonker, S. 19–43. Berlin: Zentrum Moderner Orient. (Arbeitshefte Zentrum Moderner Orient, Nr. 11).
- Karakaşoğlu, Yasemin (1996):** „Die Bestattung von Muslimen in der Bundesrepublik aus der Sicht türkisch-islamischer Organisationen“. In: In fremder Erde. Zur Geschichte und Gegenwart der islamischen Bestattung in Deutschland, hg. v. Gerhard Höpp und Gerdien Jonker, S. 83–107. Berlin: Zentrum Moderner Orient. (Arbeitshefte Zentrum Moderner Orient, Nr. 11).
- Khoury, Adel Theodor (1990):** „Der Umgang mit Sterbenden und Toten im Islam“. In: Der Umgang mit den Toten. Tod und Bestattung in der christlichen Gemeinde, hg. v. Klemens Richter, S. 183–192. Freiburg u.a.: Herder. (Quaestiones Disputatae 123).
- Klöcker, Michael und Udo Tworuschka (Hg.) (1997):** Handbuch der Religionen. Kirchen und andere Glaubensgemeinschaften in Deutschland. Hohenwarsleben: Westarp Science Fachverlag.
- Kuhnen, Corinna (2009):** Fremder Tod. Zur Ausgestaltung und Institutionalisierung muslimischer, jüdischer, buddhistischer, hinduistischer und yezidischer Bestattungsrituale in Deutschland unter dem Aspekt institutioneller Problemlagen und gesellschaftlicher Integration. (Diss. Bremen, Univ. 2009).
- Lehmann, Thomas (2017):** „Muslimische Organisationen in Deutschland. Entstehung, Entwicklungen und Herausforderungen“. In: Muslime in Deutschland. Historische Bestandsaufnahme, aktuelle Entwicklungen und zukünftige Forschungsfragen, hg. v. Peter Antes und Rauf Ceylan, S. 309–325. Wiesbaden: Springer.
- Lehmann, Thomas (2009):** „Angebot und Nachfrage. Muslimische Grabfelder in Deutschland“. In: Muslime in deutscher Erde. Sterben und Jenseitserwartung und Bestattung, hg. v. Reiner Sörries, S. 55–62. Kassel: Ergon. (Kasseler Studien zur Sepulkralkultur 15).
- Lehmann, Thomas (2001):** Muslime in Deutschland. Eine Herausforderung für Kirche und Gesellschaft. Baden-Baden: Nomos. (Schriften des Zentrums für Europäische Integrationsforschung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Nr. 46.).
- Lehmann, Thomas (2000):** „Islamische Bestattungen in Deutschland“. In: Handbuch der Religionen. Kirchen und andere Glaubensgemeinschaften in Deutschland, hg. v. Michael Klöcker und Udo Tworuschka, 1–27. Hohenwarsleben: Westarp Science Fachverlag.
- Lehmann, Thomas (1999):** Islamische Bestattungen in Deutschland. Eine Handreichung. 2. Aufl. Altenberge: Verlag für Christlich-Islamisches Schrifttum.
- Muslimische Friedhöfe Wuppertal:** <https://muslimische-friedhoeft.de/> [letzter Zugriff am 01.03.2023].
- Nader, Albert (1968):** „Die vier Hauptrichtungen im Muhammada-nischen Begräbnisritus.“ In: Concilium 4, S. 136–139.
- Özcan, Hayrullah (1994):** „Die Bestattung im Islam. Eine kurze Darstellung der islamischen Bestattungsrituale.“ In: Das Bestattungsgewerbe 45, S. 219–220.

**Reidegeld, Ahmad Abdurrahman (2005):** Handbuch Islam. Die Glaubens- und Rechtslehre der Muslime. Kander: Spohr.

„Religiöse Vielfalt. Land plant Reformen bei Bestattungen“. In: Volksstimme vom 26.01.2023, <https://www.volksstimme.de/deutschland-und-welt/deutschland/land-plant-reformen-bei-bestattungen-3530768> [letzter Zugriff am 01.03.2023].

**Rohe, Mathias (2009):** Das islamische Recht. Geschichte und Gegenwart. München: C. H. Beck.

**Schacht, Joseph (2012):** „Idjtihād“. In: Encyclopaedia of Islam, Second Edition. [https://referenceworks.brillonline.com/entries/encyclopaedia-of-islam-2/\\*-COM\\_0351](https://referenceworks.brillonline.com/entries/encyclopaedia-of-islam-2/*-COM_0351) [letzter Zugriff am 27.6.2023].

**Sörries, Rainer (2015):** Von Mekka bis Berlin. Archäologie und Kulturgeschichte des islamischen Friedhofs. Wiesbaden: Reichert.

**Tornauw, Nicolaus von (1970):** Das Moslemische Recht aus den Quellen dargestellt. Amsterdam: Rodopi.

**Uludağ, Özgür (2023):** Islamische Bestattungen in Deutschland. Entscheidungskriterien bei der Ortswahl des Grabes. Münster: Lit. (Studien zur interdisziplinären Thanatologie, Bd. 15).

**Vladi, Firouz (2009):** „Sterben, Jenseitserwartung und Bestattung. Muslime in deutscher Erde“. In: Muslime in deutscher Erde. Sterben, Jenseitserwartung und Bestattung, hg. v. Reiner Sörries, S. 17–36. Kassel: Ergon. (Kasseler Studien zur Sepulkralkultur 15).

**Zentralinstitut Islam-Archiv Deutschland (1990):** „Islamische Religionsgemeinschaft in der DDR gegründet“. Islam-Nachrichten Nr. 22, 1.

**Zentralrat der Muslime in Deutschland e. V. (1995):** Zum Thema „Islamische Friedhöfe“. Stellungnahme des Vorsitzenden des ZMD, Dr. Nadeem Elyas, anlässlich der Diskussion um eine geplante Einebnung von muslimischen Gräbern in Köln im November 1995. <https://zentralrat.de/14568.php> [letzter Zugriff am 20.06.2023].



## Abbildungsverzeichnis

### Fotos

Islamisches Gräberfeld auf dem Friedhof Berlin Neukölln (Foto: Erdogan Karakaya)	U2/S. 1
Islamisches Gräberfeld auf dem Friedhof Berlin Neukölln (Foto: Erdogan Karakaya)	S. 5
Islamisches Grabfeld auf dem Friedhof Langen in Geestland (Foto: Stadt Geestland)	S. 9
Islamisches Gräberfeld auf dem Friedhof Berlin Neukölln (Foto: Erdogan Karakaya)	S.21
Islamischer Friedhofsteil in Berlin Gatow (Foto: Erdogan Karakaya)	S.22
Grabschmuck auf islamischen Grabstätten (Fotos: Melanie Miehl)	S.28
Islamische Grabstätten in Offenbach am Main (Foto: Erdogan Karakaya)	S.33
Musalla-Tisch (Foto: Thomas Lemmen)	S.39
Islamisches Grab in Darmstadt (Foto: Erdogan Karakaya)	S.41
Islamisches Gräberfeld auf dem Friedhof Berlin Neukölln (Foto: Erdogan Karakaya)	S.49

### Abbildungen

Abb. 1	Anzahl eingerichteter islamischer Grabfelder nach Jahrzehnten	S. 7
Abb. 2	Wie viele Friedhöfe mit islamischen Grabfeldern gibt es in Ihrer Stadt bzw. Gemeinde?	S. 8
Abb. 3	Verteilung der Friedhofsträger nach Bundesländern	S. 8
Abb. 4	Verteilung der Friedhofsträger nach Größe der Stadt bzw. Gemeinde	S. 9
Abb. 5	Wer kann auf islamischen Grabfeldern beigesetzt werden?	S. 10
Abb. 6	Sind die Grabstätten nach Mekka ausgerichtet?	S. 12
Abb. 7	Gibt es einen Waschraum, in dem die Totenwaschung stattfinden kann?	S. 12
Abb. 8	Gibt es einen Platz, um das Totengebet durchzuführen?	S. 13
Abb. 9	Welche Arten von Gräbern gibt es?	S. 13
Abb. 10	Gesetzliche Regelungen der Länder zu islamischen Bestattungen	S. 18
Abb. 11	Ist eine Bestattung ohne Sarg möglich?	S. 23
Abb. 12	Kann die Trauergemeinde den Leichnam selbst ins Grab legen?	S. 25
Abb. 13	Kann die Trauergemeinde sich an der Verfüllung des Grabes beteiligen?	S. 25
Abb. 14	Gibt es bei den Ruhefristen besondere Regelungen für islamische Grabstätten?	S. 27
Abb. 15	Bestehen Gestaltungsvorschriften für islamische Grabstätten?	S. 29
Abb. 16	Erfolgte die Einrichtung in Abstimmung mit islamischen Gemeinden?	S. 30
Abb. 17	Wurden ergänzende Vereinbarungen zur Friedhofssatzung getroffen?	S. 31
Abb. 18	Islamische Grabfelder werden ...	S. 32





## Liste von Städten und Gemeinden mit islamischen Grabfeldern in Deutschland

### Baden-Württemberg

Aalen  
Albstadt  
Backnang  
Bad Urach\*  
Balingen  
Bietigheim-Bissingen  
Böblingen  
Bretten  
Bruchsal\*  
Ebersbach an der Fils\*  
Esslingen am Neckar  
Fellbach  
Freiburg im Breisgau  
Friedrichshafen  
Göppingen  
Grenzach-Whylen  
Heidelberg  
Heidenheim  
Heilbronn  
Herrenberg  
Horb  
Karlsruhe  
Kirchheim unter Teck  
Konstanz  
Kornwestheim  
Leimen\*  
Leonberg  
Lörrach  
Loßburg  
Ludwigsburg  
Mannheim  
Meßkirch  
Mössingen

Mosbach  
Mühlacker  
Murr  
Nagold\*  
Neckarsulm  
Nürtingen  
Offenburg  
Pforzheim  
Pleidelsheim  
Radolfzell  
Ravensburg  
Reutlingen  
Rheinfelden (Baden)  
Rottweil  
Schorndorf  
Schwetzingen\*  
Sindelfingen  
Sinsheim  
Spaichingen  
Stuttgart  
Tuttlingen  
Ulm  
Villingen-Schwenningen  
Waiblingen  
Waldenbuch  
Walldorf\*  
Walzbachtal\*  
Weinheim  
Wiesloch  
Winnenden  
Wyhl\*

### Bayern

Aschaffenburg  
Augsburg  
Bamberg  
Coburg\*  
Dachau  
Deggendorf  
Erlangen  
Forchheim  
Freising  
Fürth\*  
Hof  
Kaufbeuren\*  
Kelheim  
Landshut  
Lindau  
Marktoberdorf  
München  
Neumarkt in der Oberpfalz\*  
Nürnberg  
Ottobrunn\*  
Passau  
Penzberg  
Regensburg\*  
Rosenheim  
Schweinfurt  
Türkheim\*  
Vilsbiburg  
Würzburg  
Zirndorf

\* keine Teilnahme am  
Forschungsprojekt

**Berlin**

Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf  
(Bezirksamt)  
 Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf  
(Luisen-Kirchengemeinde Berlin-Char-  
lottenburg)  
 Bezirk Neukölln (Bezirksamt)  
 Bezirk Neukölln (Evangelischer Fried-  
hofsverband Berlin Stadtmitte)\*  
 Bezirk Spandau (Bezirksamt)  
 Bezirk Tempelhof-Schöneberg (Evange-  
lische Zwölf Apostel Kirchengemeinde)

**Brandenburg**

Borkheide  
 Fürstenwalde  
 Potsdam\*

**Bremen**

Bremen  
 Bremerhaven

**Hamburg**

Bezirk Bergedorf (Bezirksamt)  
 Bezirk Mitte (Bezirksamt)\*  
 Bezirk Mitte (Hamburger  
Friedhöfe)  
 Bezirk Nord (Hamburger  
Friedhöfe)

**Hessen**

Bad Hersfeld  
 Bad Homburg vor der Höhe  
 Baunatal  
 Darmstadt\*  
 Dietzenbach  
 Eschborn\*  
 Frankfurt am Main  
 Friedberg  
 Fulda  
 Gießen  
 Groß-Gerau  
 Hanau  
 Hattersheim am Main  
 Heusenstamm  
 Karben  
 Kassel  
 Kelsterbach  
 Kriftel  
 Langen  
 Maintal  
 Marburg an der Lahn  
 Mühlheim am Main  
 Neu-Isenburg  
 Obertshausen\*  
 Oberursel\*  
 Offenbach am Main  
 Rodgau  
 Rödermark  
 Rüsselsheim  
 Seligenstadt  
 Stadtallendorf  
 Wiesbaden

**Mecklenburg-Vorpommern**

Greifswald  
 Rostock  
 Schwerin  
 Stralsund  
 Waren (Müritz)\*

**Niedersachsen**

Bramsche  
 Braunschweig  
 Cuxhaven  
 Delmenhorst\*  
 Emden  
 Geestland  
 Georgsmarienhütte\*  
 Gifhorn  
 Göttingen  
 Goslar  
 Hameln  
 Hannover  
 Hessisch Oldendorf  
 Hildesheim  
 Laatzen  
 Lüneburg  
 Melle  
 Northeim  
 Oldenburg  
 Osnabrück  
 Quakenbrück  
 Rinteln  
 Rotenburg (Wümme)  
 Salzgitter\*  
 Soltau  
 Wathlingen  
 Wilhelmshaven  
 Wolfsburg\*

**Nordrhein-Westfalen**

Aachen	Gelsenkirchen	Moers*
Ahlen	Gladbeck	Monheim am Rhein
Aldenhoven	Greven*	Mülheim an der Ruhr
Alsdorf	Grevenbroich	Münster
Arnsberg	Gütersloh	Neuenkirchen
Attendorn	Hagen	Neuss
Augustdorf	Hamm	Niederkassel
Bad Salzuflen	Harsewinkel	Oberhausen
Beckum	Hattingen	Olpe
Bergisch Gladbach*	Hemer	Paderborn
Bergneustadt	Herford	Ratingen
Betzdorf	Herne	Recklinghausen
Bielefeld	Herten	Remscheid
Bocholt	Herzogenrath	Rheda-Wiedenbrück
Bochum (Stadt)*	Hückelhoven	Rheine
Bochum (Evangelische Kirchengemeinde Eppendorf-Goldhamme)	Ibbenbüren	Rietberg
Bonn*	Jülich*	Sankt Augustin
Bornheim	Kamp-Lintfort	Schwelm
Bottrop	Kempen	Schwerte
Brühl	Kerpen	Siegburg
Bünde	Köln	Siegen
Castrop-Rauxel	Krefeld	Soest
Detmold	Langenfeld*	Solingen
Dormagen	Leverkusen	Steinfurt
Dortmund	Lippstadt	Troisdorf
Dülmen	Löhne	Übach-Palenberg
Düren	Lübbecke	Velbert
Düsseldorf*	Lünen	Viersen
Duisburg	Marl	Werl
Emsdetten*	Mechernich	Wesel
Erkrath	Menden	Wesseling*
Eschweiler	Meppen	Westerkappeln
Essen	Meschede	Willich
Euskirchen	Mettmann*	Witten*
	Minden	Wuppertal
	Mönchengladbach*	Würselen

## Rheinland-Pfalz

Alzey  
Bad Kreuznach  
Bingen\*  
Bitburg  
Bullay  
Frankenthal  
Gerolstein  
Idar-Oberstein  
Ingelheim\*  
Kaiserslautern  
Koblenz  
Konz  
Lahnstein  
Landau  
Ludwigshafen  
Mainz\*  
Neustadt  
Neuwied  
Puderbach  
Schifferstadt  
Sinzig  
Speyer  
Trier  
Wittlich  
Worms

## Saarland

Homburg  
Merzig  
Neunkirchen  
Saarbrücken  
Saarlouis\*  
Völklingen

## Sachsen

Chemnitz  
Dresden  
Leipzig

## Sachsen-Anhalt

Halle  
Magdeburg  
Salzwedel  
Stendal

## Schleswig-Holstein

Flensburg  
Heide  
Itzehoe  
Kiel  
Lübeck  
Neumünster  
Norderstedt  
Rendsburg

## Thüringen

Erfurt  
Gera  
Jena  
Nordhausen  
Sonneberg



## Impressum

### Herausgeberin

Akademie für Islam in Wissenschaft und Gesellschaft (AIWG)

Goethe-Universität Frankfurt am Main  
Varrentrappstr. 40–42  
60486 Frankfurt am Main

Tel.: 069-798 22453

kontakt@aiwg.de  
www.aiwg.de

### Redaktion

Dr. Raida Chbib (AIWG)

### Texte

Prof. Dr. Thomas Lemmen (Autor)  
Dr. Özgür Uludağ (Begleittexte)

### Lektorat

Dr. Udo Simon

### Grafikdesign und Satz

wbv Media, Christiane Zay

### Druck

Kern GmbH, 66450 Bexbach

### Fotos

Foto: Thomas Lemmen: privat

Foto: Özgür Uludağ: privat

Foto: Raida Chbib: privat

Wir danken Erdogan Karakaya für die freundliche Druckgenehmigung der Aufnahmen im Innenteil.

### Koordination

Stefanie Golla-Dehmamy (AIWG)

### Copyright

Akademie für Islam in Wissenschaft und  
Gesellschaft (AIWG), Frankfurt a. M.

Die Texte dieser Publikation stehen, soweit nicht anders gekennzeichnet, unter einer Creative Commons Namensnennung CC BY-NC-SA 4.0 Lizenz. Das bedeutet, dass sie nicht-kommerziell vervielfältigt, verbreitet und bearbeitet werden dürfen, sofern dabei stets die Urheber, die Quelle des Textes und die o.g. Lizenz genannt wird, deren genaue Formulierung Sie nachlesen sollten unter:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/>

Fotografien sind von dieser Lizenz ausgenommen.

2023

ISSN (Print): 2747-6227

ISSN (Online): 2747-6235

DOI: <https://doi.org/10.21248/gups.73748>

Mit ihren Publikationsreihen „AIWG-Expertisen“ und „AIWG *in puncto*“ möchte die AIWG Wissensbedarfe zum Islam in Deutschland decken, Debatten versachlichen sowie Erkenntnislagen verbessern. Den von Expert\_innen erarbeiteten Wissensstand, ihre Einschätzung und Diskussionspunkte stellt die AIWG in anschaulicher Form einer breiten Öffentlichkeit bereit. Die AIWG-Expertisen präsentieren eine vertiefte Erörterung des jeweiligen Themas. AIWG *in puncto* behandelt eine konkrete Fragestellung in Kurzform und stellt thesenartige Einschätzungen zur breiten Diskussion. Für inhaltliche Aussagen tragen die jeweiligen Autor\_innen die Verantwortung.





Akademie für Islam  
in Wissenschaft  
und Gesellschaft

Die Akademie für Islam in Wissenschaft und Gesellschaft (AIWG) an der Goethe-Universität in Frankfurt ist eine Fachakademie, die bundesweit interdisziplinäre Forschung und Transfer in den islamisch-theologischen Studien und zum muslimischen Leben in Deutschland betreibt. Sie verbindet alle Hochschulstandorte der Islamischen Theologie und Religionspädagogik in Deutschland. In ihrer gesellschaftlichen Ausrichtung befasst sie sich unter Einbindung religionsbezogener Perspektiven mit Fragen von Teilhabe und Partizipation. Die AIWG wird hauptsächlich vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert. Die Stiftung Mercator hat die Transferformate der Akademie bis Ende August 2023 gefördert.

Gefördert durch

STIFTUNG  
MERCATOR



Gefördert vom

Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

GOETHE  
UNIVERSITÄT  
FRANKFURT AM MAIN

